

FK 129.
23

Derer
Evangelischen Schlesier

Hi
2226

Religions- Freiheit

Worinnen
Dererselben neulichst ans Licht gekommene

Evangelische
Religions-Fundamenta
und dabero fließende

Gravamina

Der gekränkten Gewissens-Freyheit mit weit mehr gegründeten
Umständen dargethan und ausgeführet worden;

Besonders aber bewiesen wird / daß die

Evangelischen Könige /
Für = Fürsten und Stände

des Heiligen Römischen Reichs /

Auf die im

Wenabrückischen Friedens-Schluß

versehene Weise / allerdings befugt seyn / so wohl zu Rettung des Gewissens als gethanen
Versprechens / sich Dererselben eifrigst und kräftigst anzunehmen.

Gedruckt im Monat Augusti 1707.

UNIVERSITÄT
HALLE
(GALE)

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA



Handwritten title in Gothic script, likely 'Handbuch der...'

Handwritten text in Gothic script, possibly a subtitle or author information.

Handwritten text in Gothic script, possibly a subtitle or author information.

Handwritten text in Gothic script, possibly a subtitle or author information.

Handwritten text in Gothic script, possibly a subtitle or author information.

Handwritten text in Gothic script, possibly a subtitle or author information.

Handwritten text in Gothic script, possibly a subtitle or author information.

Handwritten text in Gothic script, possibly a subtitle or author information.



Handwritten text in Gothic script, possibly a subtitle or author information.

Handwritten text in Gothic script, possibly a subtitle or author information.

Handwritten text in Gothic script, possibly a subtitle or author information.



Geneigter Leser!

Swolle Derselbe die in diesen wenigen gedruckten Bogen vermuthend eingeschlichene Fehler nicht übel deuten/ weil solche in Abwesenheit des Verfassers in Eil gedruckt worden/ dahero es nicht seyn können/ wie verlangt worden/ die gedruckten Bogen an denselben so weit einzusen- den/ um der Correctur sich zu bedienen. Ist also nach selbst Wohlmeinen des Buchdruckers die Ein- richtung zum Druck und Correctur geschehen im Monat Augusti 1707.



z. & z.

Derer Evangelischen Schlesier Religions-Freyheit.

Sie von Ihrer Königl. Majestät in Preussen mit höchst-rühmlichster Sorgfalt bisher geführte Religions-Affaire der Untern Pfalz hat einigen wohl-gemüneten Gemüthern Gelegenheit gegeben / zu erwegen / ob denen in der Schlesien gedruckten Evangelischen / in ihrem grossen Anliegen / auf geziemende und erlaubte Weise / nach dem Exempel wie denen Pfälzern geschehen / nicht auch könnte geholfen werden. Als nun einiger Meynung und

Wunsch dahin gieng / daß die Evangelischen Fürsten des Reichs ihren Gottseeligen Eifer / worinn Ihre Königl. Majest. in Preussen Ihnen höchst-rühmlichst vorgegangen / auch dahin erstrecken möchten / entstande die Frage: Was Schlesien mit Deutschland vor Verwandtschaft hätte / durch welche Vor-Hochgedachte Prinzen möchten zu bewegen seyn / sich vor die Erhaltung der Evangelischen Lehre daselbst zu interessieren / und deren Befenner von dem Druck und Eingriff / so sie von der Römisch. Clerischen leyden müssen / zu befreien und zu erretten / mithin ihnen ein freyes und ungehindertes Religions-Exercitium zu verschaffen?

Die / so denen Schlesiern diese Hülffe absprechen wollten / brachten / ihre Meynung zu behaupten / vor:

1. Daß Schlesien zu Böhmen gehöre.
2. Ein patrimonial (Erb-Guth) wäre / des Durchlauchtigsten Erz-Hauses Oesterreichs.
3. Daßes zu denen Reichs-Anlagen nichts contribuire.
4. Auf Reichs-Tagen nichts zu thun habe / daher
5. Es als eine auffser dem Reich gelegene Landschaft anzusehen wäre / wofelbst die Stände des Reichs weder was zu sprechen / noch in die daselbst vorkauffende Dinge sich einzumischen hätten.

Die Mehresten aber waren anderer Meynung / und hielten davor: Ob wollen die erstern Punkte ihre völlige Nichtigkeit hätten / wolte dennoch nicht so gleich folgen / daß Schlesien das Reich nicht angehe / und die daselbst erregte Religions-Affaire aus der Sorge derer Reichs-Stände auszuschliessen / und zu abandoniren sey. Ein anders seye ein Reichs-Stand / ein anders ein Reichs-Land.

Wäre Schlesien nicht jenes / so wäre es doch dieses / und wird deswegen dem Röm. Reich angehören; Dahero auch die andern vorgebrachte Ursachen / daß die Reichs-Stände sie / die Schlesier / auf Reichs-Tagen und sonstigen zu vertreten / und sie bey dem freyen der A. C. Religions-Exercitio zu erhalten / sich eifrig zu bemühen hätten / vor nachdrücklicher und kräftiger befunden worden.

1. Weil Schlesien ein schönes und grosses in denen Grängen Deutschlandes ohn-
freitig gelegenes Reichs Land wäre.

2. Weil die Röm. Kayser von Henrico I. und Ottone Magno an/ es davor erkenn-
net/ und bey dem Reich zu behalten grosse Sorge und Mühe von der Zeit an angewendet/
auch Schlesien selbst die Ober-Herrschaft der Kayser und des Reichs gern und willig er-
kennet hätten. Dahero es geschehen/

3. Daß durch Kayfers Friderici I. Autorität es zum ersten mahl seine eigene Für-
stien/ aus Königl. Polnischen Geblüt bekommen/ nehmlich Boleslaum, Micslaum &
Conradum, unter welche Schlesien vertheilet worden.

4. Weil unter dieser dreyen Prinsgen Regierung die Deutschen Colonien sich da-
selbst häufig nieder gelassen/ und dadurch es zu einer recht Deutschen Provinz gemach-
t hätten/ und letztlich es

5. Zur Recognition der Kayser und des Reichs Supremität über sich/ und zu Be-
zeugung seiner Adherence an Deutschland/ einen jährlichen Tribut gereicht hätte/
welches alles ohnzweifelliche Proben der Schlessischen Verknüpfung an Deutschland
wären.

Hier wurde von der andern Seiten eingeworffen/ daß die Kayser gedachten
Schlessischen Tribut und damit zugleich ihr gehabtes Recht an die Schlessien
an die Könige in Böhmen verwendet/ welche hernach durch das Recht der
Erb-Folge selbiges ganze Land an sich gebracht/ und beherrschet hätten.

Wurde aber beantwortet:

6. Ob gleich Kayser Fridericus I. Uladislao dem Herzog in Böhmen/ und seinen
Successoren/ aus besonderer Milde den vorgedachten Schlessischen Tribut geschenket/
damit aber sein/ als Kayfers/ und des Reichs daran habende Supremität nicht vergeben/
sondern wären so wohl Er selbst/ als seine Successores am Reich stets Ober- Herren
darüber geblieben/ dahero auch

7. Ob wohl die Könige in Böhmen mittelst des/ wie gedacht/ geschenkten Schles-
sischen Tributs Gelegenheit bekommen/ mit den Schlessien Fürsten sich genauer und
fester zu vereinigen/ auch einander die Erb-Folge zu versichern/ hätte es dennoch laut/ wie
früher vorher gedacht/ reservirter Kayserl. Supremität über Schlessien/ ohne Autho-
rität und Consens der Kayser nicht geschehen mögen/ wie Kayfers Rudolphi I. Con-
firmations-Diploma über die zwischen Ottogaro, König in Böhmen/ und Henrico,
Herzog in Schlessen/ aufgerichtete Successions-Acte es klar und deutlich erweise/ in-
dem Er darinn ausdrücklich saget/ daß Schlessien Ihm und dem Kayserthum unter
Lehn gehöri/ und nun bey eröffneter Succession es Wenceslao König in Böhmen
übergebe. Wie denn auch Kayser Carolus IV. in seiner incorporations-Bulla sol-
ches anführet/ und den ganzen Actum auf den von den Kayfern geschenkten Tribut/
auf die zwischen den Königen in Böhmen/ und Herzogen in Schlessen von denen Kayfern
zugelassene und bestätigte Erb-Folge/ und der deßfalls den Kayfern zugekommene
plenitulline potestatis Caesarea, (Vollkommenheit Kayserlicher Gewalt) gründe.

Vom Gegentheile mußte dieses zugestanden werden/ jedennoch wurde noch ein
anderer Zweifel eingeworffen/ nehmlich daß durch die frühr vorher er-
wehnete durch Calorum IV. geschehene Incorporation Schlessiens in Böh-
men jenes von Deutschland und dem Reich gänzl. abgezogen/ und an die
Könige in Böhmen übergeben wäre/ daraus ohnfreytlig erfolge/ daß
die Kayser als Kayser/ und das Reich Schlessien als ein ihnen zugehöri-
ges Land nicht mehr anzusehen/ noch zubeobachten hätten.

8. Wurde aber auch alsobald beantwortet: Es müste freylich mit beyden Hän-
den zugestanden werden/ daß Schlessien in Böhmen ganz- und inseparlich einverle-
bet wäre/ aber damit noch nicht erwiesen/ daß es von Deutschland gänzlich abgerissen/
oder der Kayser und das Reich ihren vorgehabten Stand über Schlessien gänzl. aufzu-
geben hätten.

a. Weil Kayser Carolus IV. der Stifter mehr erwefnter Bulla Incorpora-
tionis

tionis dessen mit keinem Wort erwehnet/ vielmehr nur/ daß es an Böhmen gekommen und gegeben sey ad utile & immediatum Dominium, auf gleiche Weise/ als sein Vater Johannes Lucelburgicus es gehabt und besessen.

b. Weil es geschehen wäre mit Consens und Genehmhaltung der Stände des Reichs/ welche diese Incorporation durch den Chur-Fürsten von Maynz confirmiree hätten. Und

c. Niemahls würden eingewilliget haben/ wenn der Kayser zu des Reichs Schaden und Nachtheil hätte Schlessen vom Reich gänzlich separiren und theilen wollen; In es würde der Churfürst von Maynz/ Gerlacos, welcher als Erz-Cansler die Confirmations-Akte über diese Incorporation ausgefertiget/ nicht gesagt haben können: p. p. ex rationabilibus & evidentibus causis &c. tanquam ex motivis legitimis S. R. Imperii Statum & Augmentum prospicientibus propensus animati, velut Archi-Episcopus Moguncianus S. R. Imper. Archi-Cancellarius & Elector, animo deliberato, & sano precedente consilio, nostrum benevolum consentiam & assensum presentibus adhibemus &c. (aus vernünftigen und deutlichen Ursachen ic. gleichsam als rechtmäßigen des Heil. Röm. Reichs Zustand und Aufnehmen angehenden Bewegnissen um so viel geneigter bewogen/ als Erz-Bischoff zu Maynz/ auch des Heil. Römisch. Reichs Erz-Cansler und Chur-Fürst aus wohl-bedachtem Rath und vorhergehenden heilsamen Rath unsern guten Willen und Genehmhaltung hierdurch beylegen und ertheilen.)

d. Weil er diese Incorporation bevestiget und versichert durch Bedrohung Kapferlicher Untrude/ und einer Busse von tausend Mark Goldes/ halb dem Reichs- und halb dem Böhmischem Fisco zu erlegen/ woraus mit allem Recht gefolgert werde/ daß das Reich wegen Schlessen noch etwas müsse zu sagen haben/ welches alles um so viel mehr bevestiget wäre/ als

9. Daß das Königreich Böhmen selbst ein ohnzweifelndes Reichs-Lehn sey/ dessen Könige denen Kaysern huldigen/ und die Lehn-Pflicht ablegen müssen/ wie solches mit Erremptin bis auf Ferdin. II. so An. 1617. vom Kayser Marthia damit bevesthet worden/ bestättiget wäre. Woraus denn ein völliger Schluß zu machen/ daß/ ob wohl

10. Schlessen wegen seiner Incorporation in Böhmen nicht könne noch müsse vor einem Reichs Stand gehalten werden/ so bliebe es dennoch ein Reichs-Land/ welches keinesweges von Deutschland abgethieden/ vielmehr an dasselbe vester gebunden und geknüpffet/ damit es weder sich selbst/ noch jemand anders dem Deutschland es entziehen könne/ sondern beständig sey und bleibe/ auf gewisse Maß/ und ohnversehrt der Böhmischem König Reichs/ eine Reichs-Provinz, einverleibet in eine andere von gleicher Qualität und Beschaffenheit: Da denn ohnmöglich könnte gesagt werden/ daß die Provinz abgewissen sey/ oder nicht mehr zum Reich gehöre/ die in ein anders wahrhaftes Reichs-Land/ wie Böhmen/ einverleibet ist. Und daß sey es/ was die vorangeführte des Archi-Cancellarii imp. Worte: ex motivis legitimis S. R. Imper. Statum & Augmentum prospicientibus &c. (aus rechtmäßigen des H. R. Reichs Zustand und Vermehrung angehenden Ursachen) sagen wollten. Wurde fernere Zweifel eingekleuret: Wenn ja Schlessen zu dem Reich ob-bedeuteter massen gehöre/ so wäre es doch nicht anders/ als andere mediar-Stände der Chur- und anderer Reichs-Hülftshüner zu consideriren/ vor welche und denen zu gefallen/ ein ander Reichs-Stand sich nicht zu interressiren/ noch sich zu bemühen hätte um die Dinge/ so in seines Neben-Standes Lande vorgehen; Weil der Reichs-Stand Herr in seinem eigenen Lande wäre/ und auch nach seinem Gefallen darinn verfahren könnte.

11. Wurde alsobald beantwortet: Wäre wahr/ daß kein Reichs-Stand in seines Wit-Standes Landen etwas zu sagen hätte/ aber davon wäre hier die Rede nicht/ noch darauf zusehen/ daß ein Reichs-Stand mit Ausschließung seines Wit-Standes in seinem Lande alles thun könnte/ sondern auf die allgemeine Reichs-vincula die Sanctiones pragmatias, (Blindmüsse die üblichen Satzungen) und die gegen innerlich gemachte Verbindungen/ mittelst welcher das Reich in seiner Harmonie und innersich

ihren Ruhe und Sicherheit zu erhalten/ die hochlöblichen Stände sich selbst gegen einander/ so wohl ihrer selbst/ als ihrer Unterthanen wegen/ zu Verhaltung gewisser puncten verbinden und ansehnlich machen/ es desfalls bey dem getroffenen Vergleich zu lassen/ und davon nicht abzuweichen/ dadurch einander gleichsam die Macht und Freyheit geben/ sich deroer/ so dem Vergleich zuwider/ in einem oder andern/ entweder von ihrem Reichthum/ oder die Unterthanen von ihrem Lands-Herrn bestätiget und gedrucket werden/ anzunehmen/ und ihnen das Wort zu reden. Unter solchen puncten wäre insonderheit das freye Religions-exercitium, nicht allein vor die Fürsten und Stände selbst/ sondern auch vor deren Vasallen und Unterthanen/ durch so viel Verträge und Friedens-Schlüsse/ zugelassen und bevestiget. Wenn nun hierin falls die Unterthanen von ihren Herren widriger Religion gedrucket/ und in ihrem Gewissen bedrängert würden/ nähmen die anderen/ gleicher Religion Reichs-Stände/ sonderlich diejenigen/ welchen die Garantie aufgetragen und gelassen ist/ sich ihrer/ vermöge getroffenen Vergleichs/ billig an/ und erinnern dem Beleydiger mit allem Rechte/ doch auserlaubte und geziemende Weise der Pacten und Verträge/ welche nach natürlichen und Göttlichen Rechte allerdings müßten gehalten werden. Würde auch hier eingeworffen: Was gehet das die Schlesier an/ so sich nach ihrem Haupt/ dem Könige in Böhmen zu richten hätten: Was die Stände des Reichs unter sich aufgerichtet/ könne nicht auf die Schlesier gezogen werden/ würde Ihrer Kayserl. Majest. in ihren höchsten juribus an Schlesien zu nahe gegangen werden/ wenn man auch die Schlesier in die im Heil. Röm. Reich der Religion wegen aufgerichtete Friedens-Verträge ziehen/ und diese ihnen appliciren wolte.

12. Die Antwort war bald darauf: Daß Ihr. Kayserl. Majest. in Ihren höchsten juribus über Schlesien kein Eingriff geschehe/ wenn Status Evangelici imperii (Die Evangelischen Stände des Reichs) die Schlesier der Religion wegen bey Ihr. Majest. vertreten/ und ihnen die im Reich desfalls aufgerichtete Friedens-Verträge appliciren/ so weit dieselbe sie angehen. Chur-Fürsten und Stände des Reichs hatten dazu viel und wichtige Ursachen/ nehmlich

13. Weil Schlesien mit Deutschland bey/ in/ und nach der Reformation fast communem (gemeinsame Sache) gehabt/ indem fast zu gleicher Zeit/ als die Reformation in Sachsen durch Lutherum angefangen/ dieselbe auch in Schlesien ihren Fortgang gewonnen/ und die Augsbürgische Confession, als sie Kayser Carolo V. übergeben worden/ auch von einem Schlesiſchen Herzog/ nehmlich Georgio/ Herzogen von Jägerndorff unterschrieben worden.

14. Weil Schlesien in alle Troublen und Unruhen/ so der Religion wegen im Reich entstanden/ mit eingezogen und eingeflochten/ aber auch aller deswegen im Reich erreicheter Verträge und Friedens-Schlüsse mit theilhaftig worden.

15. Weil die Reichs-Stände theils insgemein/ theils insonderheit an allen der Religion wegen in Schlesien entstandenen Unruhen Theil genommen/ und selbige bey zu legen sich bemühet hätten; so hätte Chur-Sachsen die aufgetriebene Gemüther durch Auswirkung des Majestät-Briefes zu befriedigen/ durch den so genannten Chur-Sächs. Accord ihn zu erneuern und zu bevestigen/ auch so gar sie in seinen Schut zu nehmen/ im Fall sie der Religion halben solten angefochten werden/ und ledlich theils Schlesiſchen Fürstenthümern zu gut/ den Prager-Recess aufzurichten/ Sorge getragen.

16. Weil auch aus demselben das Ubel eines 30. jährigen Krieges in Deutschland gekommen/ daher inter causas belli Germanici mit gezehlet worden.

17. Weil es ausdrücklich dem Westphälischen Frieden einverleibet/ und an denen Orten Schlesiens/ an welchen vermittelst dieses Friedens die Religions-Übung gänglich wieder her gestellt ist/ alle Vortheile/ so in diesem gedachten Friedens-Instrument eingealten/ ihnen auch zu appliciren wären.

18. Weil sie in denen Articulis 1. 2. 18. der Wahl-Capitulation in welchen Ihr Röm. Maj. sich verpflichten die drey im Römischen Reich recipirte und durch den Westphälischen Frieden bestätigte Religionen zu beschützen/ auch sie ihres Orts gemeinet und verstanden wären/ wie die Glorwürdigste Majestät Leopoldus selbst denen Abgesandten

ten der Fürsten zu Regnitz bekennen: p. p. ob wohl Jhro Majest. durch die letzte Wahl Capitulation d. d. Franckfurt 18. Julii 1658. das Instrumentum Pacis durchaus confirmiret haben/ und denen Herren Herzogen keine mehrere Versicherung/ als sie bereits darinn haben/ gegeben werden kan: c.

19. Weil die Protestirende Fürsten und Stände des Reichs sich ausdrücklich vorbehalten haben/ auff Reichs-Tägen und sonsten um mehrere Religions-Freyheit in Schlesi- en bey Käyserl. Maj. einzukommen/ wodurch sie denen Schlesiern sich selbstn obligiret/ auch daburch schuldig zu seyn/ gleichsam eine Handschrift von sich gestellet haben.

20. Weil unter den Puncten/so auff dem Reichs-Tage de Anno 1654. verwiesen/ und daselbst durch eine extraordinaire deputation haben sollen untersucht und entschieden werden/ auch derer Schlesier Religions-Gravamina gezehlet worden/ und daß Jhro Käyserl. Maj. selbst grossen Unterschied gesetzet hätte zwischen den Schlesiern und ihren andern Erbs Unterthanen und Vasallen.

21. Daß die Evangel. Reichs-Stände auch nachdem die Schlesiische Religions-Sache/ als ihre eigene angesehen/ und so wohl auff kurz vorher gedachtem Reichs-Tage durch 6. unterschiedliche Memorialien bey Jhrer Käys. Maj. deshalb eingekommen/ als auch hernach auff Creys-Tägen/ wie in Niedersächs. Creys 1662. geschehen/ über die Erhaltung der Religion in Schlesien delibereet und geschlossen worden/ daß auff dem noch währenden Reichs-Tage die Käyserl. Resolution solte urgiret werden/ damit solche/ wie es die eigentliche intention bey dem Instrumento Pacis gehabt/ würcklich und zuverläßlich erfolgen möge.

22. Daher auch die Churfürst. Durchl. zu Sachsen in aller unterthänigsten Intercessions-Schreiben vor die Schlesier 1669. 26. Jul. anführen/ daß die zu Regensburg verfaßte lete Stände durch ihre Gesandte bey denen ihrigen fast wehmüthige Beschwerde führen/ auch sich der Sache hinführo conjunctim und mit mehrem Eysfer als bis daro geschehen/ disjunctim anzunehmen/ und mit Fürstellung des in diesem Fall mir obliegenden directorii inständige Erinnerungen thun lassen: c. Ist zu vermuthen/ es dörfften dieselben bey längerer Verweigerung endlich wol gar/ mit Vorbeygehung meines directorii absonderliche Zusammenkünfte antreten/ und also ihre intention ehst zu Werk zu richten vermeinen.

23. Worauff weiter Churfürstl. Durchl. von Brandenburg Fried. Wilhelm bemogen worden/ dero Evangel. Mit-Stände zu ermahnen/ nach dem Exempel der in Gdt ruhenden Vorfahren bey einander zu treten/ und was von denselben in diesem Stück mit so viel Blut und Kosten theuer erworben nicht versäümet noch verfallen lassen/ sondern vielmehr dasselbe zu der werthen Posterität zeitliche und ewige Wohlfahrt auff dieselbe fort pflanzen: c. 1685.

24. Und dahin gehen alle andere der Reichs-Stände Intercessionen, so wohl insgemein als insonderheit/ nemlich daß das Reich genung gültige Ursache hätte sich um die Erhaltung der Evangel. Lehre anzunehmen/ weil bezdes sie sich dazu verbunden hätten/ und des Heil. Römischen Reichs Ruhestand guten Theils daran hänge.

FUNDAMENTA der Schlesiischen Religions-Freyheit.

Nun der Gegentheil durch die Vorgebrachte raisons von der Schlesiischen Connexion mit Deutschland/ und daß die Evangel. Churfürsten und Stände gezungsame Ursach hätten/ sich der beträngten Evangel. Schlesier anzunehmen/ gezungsam überzeiget worden/ fragte er endlich/ was denn das vor Tractaten annehmen/ wohin die höchst- und hochgedachte Evangel. Stände des Reichs in ihren Intercessionen vor der Schlesier Religions-Übung Augsp. Confel. sich beziehen und Jhre Käyserl. Maj. derselben Erhaltung zu Herzen zu nehmen/ anliegen könnten? Wurde beantwortet: Daß solche wären

1.

Der zu Augsburg 1555. errichtete Religions-Friede.

Desbald ward hier eingeworffen/ daß man den Schlesiern keines wegcs den Religions-Frieden zueignen könnte/ indem bekannt/ daß derselbe keinen mediat-Ständen und

B

Unter

Unterthanen jemahls appliciret worden / und Ferdinandus I. selbst die Declaration gethan / daß zu den Worten: Keinen Stand; müßten zugesüget werden die Worte: Des Reichs / damit nicht erst dörfte disputiret werden / ob auch andere Mediar- Stände darunter mit begriffen wären.

Wurde beantwortet: Weil hier allein die Rede wäre von der Schlessischen Religions- Freiheit / die sie aus dem Religions- Frieden hätten / so wolle man auch der andern wegen sich desfalls weiter nicht einlassen / als so viel zur Behauptung dieses Zwecks gereicht / nehmlich daß gleichwohl Ferdinandus der Stifter dieses Friedens im Eingang desselben ausdrücklich saget / wie er zum Zweck habe denen Ständen und Unterthanen eine beständige und gewisse Sicherheit zuverschaffen; Und weiter: Die Gemüther der Stände und Unterthanen in Ruhe und Vertrauen gegen einander wiederum herzustellen.

Zu selbst den 20. Sept. 1555. gegen die Cathol. Reichs- Stände declariren lassen / daß / so die Unterthanen des Religions- Friedens nicht mit genießen solten / es nur ein halber und hindender Friede sey / welcher das Feuer unter der Asche liegen lassen würde. Und das ist auch die Ursach / daß dieser höchstbl. Fürst noch vor der Publication des Religions- Friedens auff Remonstration der Evangel. Reichs- Stände den 22. Sept. 1555. öffentl. declariren lassen / daß die Evangelischen Unterthanen der Cathol. Reichs- Stände ihrer Religion wegen / die sie schon von langer Zeit her bekennet haben / nicht solten aus dem Lande gejaget / noch sonst auff einige Weise beunruhiget werden.

So könnte aus vorangezogenen zur Gnüge geschlossen werden / wie die Immediat- Unterthanen der Reichs- Stände / also auch die Schlesier / die eines immediat- Reichs- Stands / des Königes in Böhmen / mediare Unterthanen sind / des oft angezogenen Religions- Friedens fähig wären / ob sie wohl / dem Buchstaben nach / darinn nicht genennet sind / um so viel mehr / als ihr eigener Souverain dessen der Stifter ist / welcher durch eine ganz Königl. Sorge / insgemein allen und jeden der Reichs- Stände Unterthanen die Gewissens- und Religions- Freiheit hat versichert / ohne Zweifel auch seine eigene Unterthanen dessen nicht berauben wollen / sondern sie genießen lassen desjenigen / was auff dem Reichs- Tage zu Speys er 1562. erlaubt worden / daß ein jeder vor sich und seine Unterthanen also leben und regieren möge / wie er es gegen Gott und Ihro Käys. Maj. zu verantworten sich getrauet.

Es sind aber / diese Warheit mit mehrern zu gründen / noch wichtigere / und sie / die Schlesier / näher angehende Beweißthümer verhanden:

1. Der Ausdruck ihrer eigenen Fürsten.

a. Ferdinandi I. welcher auff dem allgemeinen Land- Tage zu Prag / in Beyseyn der Böhmischn und aller incorporirten Länder Gesandten 1556. in der Proposition vorbrängen lassen / daß er alle dasjenige / was Er etliche Jahr nach einander / bey wärender Kriegs- Empörung im Reich Deutscher Nation / sonderlich aber bey Beschließung eines beständigen immewährenden und ewigen Friedens / darunter dann die Aufriichtung des Religions- Friedens auch begriffen / mit grosser Beschwer gethan / dem Reich Deutscher Nation / bevor aber ihrer Maj. getreuen Unterthanen zu Nutz und mehrerem Trost gehandelt hätte.

Wer hier bedenket den Dri / die Länder / derer Abgesandten der Vortrag geschiehet / den Vortrag / der siehet im Käysel. Herhen nichts anders / als den allergnädigsten Willen / über dem Religions- Frieden auch die Erb- Lande zu erfreuen.

b. Maximilian II. welcher / als Kñm von denen Schlessischen Ständen die Erbhuldigung gesehen sollen / ihnen ausdrücklich versprochen / sie bey dem Religions- Frieden unversehrt zu erhalten.

c. Rudolphi II. welcher in seinem Majestät- Briefe ihnen verheisset / sie / gleich andern bey dem Religions- Frieden im Heil. Röm. Reich zu erhalten.

d. Ferdinandus II. an Chur- Sachsen 1621. Ich versichere hiedurch Ew. Libb. Käys. ferlich / Teutlich und aufrichtig / daß alles dasjenige / so von Mir Ew. Libb. versprochen / und dem Religions- Frieden einverleibet / darauß das andere übrige alles gerichtet / gemäß / darunter verstanden / und demselben würcklich soll nachgekommen werden.

An eben denselbigen: Wie wir es schon in unserm Hand- Brieflein declariret haben / alles auff den im Heil. Röm. Reich auffgerichteten Religions- Frieden / unter der vertrösteten Gnad der restitution der Privilegien verstanden und gestellet haben wollen &c.

Stem

Item in der Confirmation des Accords an Chur-Sachsen: Und wie uns gegen Ew. Eibb. erkläret / dießfalls in allem dem Religions Frieden im Reich gemäß zu verhalten.

Ein kräftigerer Beweiß als derselbe / so aus dem Munde ihrer eigenen Souverains gezogen ist / kan desfalls wohl nicht beygebracht werden.

2. Daß auch die Evangel. Reichs- Stände ihnen desfalls nicht zuwider gewesen / viel mehr gegen Ihre Maj. erkennet und bekennet hätten / daß sie / die Schlesiern / zu solchem Reichs-Frieden mit gehörteten. Wenn sie in ihrem Intercessions-Schreiben 1646. Ihre Käyh. Maj. angelegentlich bitten / daß dieselbe sie / (die Schlesiern) bey dem Religions-exercitio lassen wolte / wie sie es durch den Majestät-Brieff / pacta und privilegia theuer erworben / und vor diesem in Übung gehabt / auch ohne dem vermöge des Religions-Friedens dessen fähig sind.

3. Daß die Schlesiern selbst sich daran fest gehalten / und davon nicht wollen stossen lassen / was auch vom Gegentheil dawieder hat mögen eingewendet werden. In ihrer Intercession vor die Stadt Sagan beruffen sie sich auff die von Maximiliano II. vor der empfangenen Erbhuldigung ihnen geschehene Verheißung / daß er sie bey den Rechten des Religions-Friedens erhalten und schützen wolte.

Und als der Bischoff von Breslau denen Fürsten zu Brieg / Lignitz und Wohlau das Recht Confistoria zu halten / disputiren wolte / defendiren sie sich desßhalb bey Ihr. Käyh. Maj. und sagen: Als sichs begeben / daß in dem Heil. Röm. Reich die Evangel. Religion öffentlich bekennet und hierauff der allgemeine Religions-Friede getroffen und eröffnet worden / als haben dieselben (Unsere Fürstl. Vorfahren:) weil zu solchem Bekännniß mit ihren Landen und Leuten sie sich auch gezogen / und die Evangel. Religion in ihren Landen eingeführet / gehabt / sich erwehnten allgemeinen Religions-Friedens mit angenommen etc. Und weiter: Wenn denn Allergnädigster Käyser / König und Herr / aus diesem unsren auffrecht / und wahren Bericht erscheinet / daß unsere Confistoria nicht erst neuzlich angefangen / sondern Unser Fürstl. Vorfahren sich derselben vor mehr als 100. Jahren zugleich bey Erkännniß und Bekännniß der Evangel. Religion / als eines demselben unablässlich anhangenden Rechten Jure territorialis superioritatis particularis (aus sonderbarer Landsherrschafft. Hoheit Gewalt) und Krafft des im Heil. Röm. Reich auffgerichteten Religions-Friedens in ihren Fürstenthümen und Landen besitzer massen / angenommen / auch der wegen vorgegangener Böhmisschen Unruhe verhandelte Chur Sächs. Accord. die Confirmation des seyen Exericii Religions August. Confessionis (Religions-Übung Augsburgischer Confession) und Majestät-Briefs klärllich besaget etc. Worauff der Käyserl. Hoff / und der Bischoff geschwiegen.

Aus welchen allen unverweßlichen Zeugnißsen klärllich wird erwiesen seyn / daß der erste Grund des Schlesiischen Religions-Exericii, mit seinen annexis seye der im Reich Anno 1555. errichtete Religions-Friede.

Der zweyte Grund gehet sie noch näher an / und ist

II.

Der von RUDOLPHO II. 1609. ertheilte Majestät-Brieff.

Welcher ihnen das Relig. exercitium A. C. cum suis annexis (und was demselben anhängig) noch fester und insonderheit versichert / woraus nur küniglich anzuführen:

1. Daß Ihre Maj. allen und jeden Schlesiern / hohen und niedern / Herrschafften und Untertanen / wo / und unter welcher Religion Obigkeit / Geistl. oder weltlicher / diese auch wohnen mögen / ihnen / und ihrer Posterität ein ganz völliges / freyes und ungehindertes relig. Exeritium, wie es immer seyn kan / exinterdicto, uti possidetis, ita possideatis, (nex: dieses ist ein Rechts-Terminus. so im Teutschen nicht deutlich genug zu geben / will aber so viel sagen / daß ein jeder sein Guth im dem Stande wie es in Besiz genommen / notwendig auch also besizen oder behalten müsse) einräumen / confirmiren und bestättigen.

2. Verspricht sie gleich andern bey dem Religions-Frieden im Reich zu erhalten / welchen Er en detail zuerklären scheint / was Er sonst en general begreiffet.

3. Daß sie alle prærentiones / so ein Theil gegen das andere zu Clöstern / Kirchen / Schulen / Renten ic. ex quocunqve capite dieselbe auch herfließen könnten / aufheben.

4. Daß sie / die Protestirende / in dem allen schon im possession gewesen / zu Ferd. I. und Maximil. II. Zeiten / und Ihre Käys. Maj. bey Anretung ihrer Regierung es also gefunden hätten.

5. Daß durch ihre standhaffte Treue in allerley Gelegenheit sie um Ihre Maj. es verdient hätten.

6. Daß Ihre Maj. bey Königl. Worten vor sich und Ihre Nachfolger / versprechen / Sie / die Schlesiern / bis zu gänzlicher Vereinigung der Religion / bey dieser Religions-Assecuration zu erhalten / kein Befehl wieder denselben gegeben / und der gegeben / nicht gelten / und wer dawider handelte / er sey geistlich oder weltlich / als ein Frieden- / Störher ge-
strafft werden solte.

Hier geschah abermahl der Einwurff / daß die Schlesiern auff vorgeachten Majestäts-Brief sich nicht mehr beruffen könnten / weil er durch den Böhm. Krieg / in welchen sie sich mit einwickeln lassen / verwirret / mithin sie aller daraus gehabten Vortheile verlustig worden.

Konnte aber gar leicht beantwortet werden / daß zwar wahr / daß der Majestät-Brief durch den Böhm. Krieg geschwächt worden / und möchten die Schlesiern ihres darinn ausgedruckten Religions- / Exercitium vielmehr auch seyn verlustig worden / wenn er nicht wäre durch den so genannten.

III.

Chur-Sächsischen Accord, als ihr drittes fundament ihrer Religions-Freyheit / retableiret / und sie / die Evangelischen Schlesiern mit Ihrer Käyserl. Maj. völlig ausgesöhnet / auch alle insgesamte / und ein jeder insonderheit / keiner ausgeschlossen / in ihre vor der Böhmischen Unruhe gehabte / und im Majestät-Brief ausgedruckte Religions- / Freyheit und Übung / jurerequasi postliminii wären restituet worden.

Dieses zu erläutern wäre hier nicht nöthig gedachten Accord von Wort zu Wort zu wiederholen / würde genung seyn daraus bekandt zu machen:

1. Daß Ihre Käyserl. Maj. in Dero Commission an Ihre Chur- / Fürstl. Durchl. denen Schlesiern selbstn das Zeugniß geben / daß nicht alle / in forma universitatis, (als eine ganze Gemeine / oder das ganze Schlesien) wider Ihre Maj. sich versündigt / sondern nur eiliche ohne Vollmacht von andern / die Bündniß zu Prag wider Sie gemacht hätten.

2. Daß Ihre Käyserl. Maj. die Verbrechen alle und ieder / hohe / und niedere / was Condition und Standes sie auch seyn mögen / zu Gnaden auf und annehmen / alles Verbrechen erlassen / und so wohl die Privilegien / als das völlige Religions- / Exercitium allerdings / wie sie es im Majestät-Brief gehabt / ihnen auff neue bestättigen.

3. Daß davor Ihrer Maj. sie 300000. fl. bezahlt hätten.

4. Daß Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen diesen Accord garantiren / und sie / die Schlesiern / in Schutz nehmen / im Fall sie der Religion wegen solten angefochten und in ihrem Gewissen bedrängt werden / auch deshalb an nöthigen intercessionen bey Ihrer Käyserl. Maj. es nicht ermangeln zu lassen. Diesen Accord hätten Ihre Käys. Maj. Ferdinandus II. in allen seinen Puncten und Clavülen approbiret und confirmiret durch eigenes Schreiben d. d. 18. Mart 1627. und eigene Absendung Dero Herren Bruders / Erz- / Herzogs Caroli Durchl. Bischoffen zu Breslau an Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / mehr an die Fürsten und Stände selbst in Schlesien 1621. als der Herzog in Jägerndorf sie zu Ergreifung der Waffen abermahl aufschreiben wolte.

Weiter 1626. an den Herzog von Siquis Ober- / Hauptmann des Landes Schlesien. Und abermahl an Chur- / Sachsen Johann Georgen / allwo Ihre Maj. ausdrücklich sagen / daß / nachdem sie den Accord confirmiret hätten / selbigen auch unverletzt halten wolten. Stet-
het also der Majestät-Brief bis hieher noch ohnverletzt / nach dem Er eine so stattliche Stütze durch den Accord bekommen / und Churfürstl. Durchl. ihn garantiret haben.

Man

Man warff aber auch hier entgegen / daß die Schlesiern selbst / als sie sich wieder
Ihro Käyserl. Maj. mit Chur-Sachsen / welche mit Dero / von Schweden und Brandenburgern
combinirten Armée ins Land gerücket war / sich verbunden hatten / Ihro Käyserl.
Maj. von Dero im Accord gethanen Promessen losgemachet / sich selbst aber aus dem
Stand gesetzt hätten / auff den Majestät-Brieff und Accord ferner zu provociren / und the
Religions-Exercitium nach denen selbst ferner zu begehren. Nachdem wäre der Prager-
Recess mit Chur-Sachsen aufgerichtet / nach welchem diese affaire zu reguliren / daraus ab-
ber nicht viel zu holen wäre.

Wurde beantwortet: Wäre wahr / daß von dem Majestät-Brieff und Accord auff
den Prager Recess die Religions-Freyheit in Schlesien einen grossen Fall thäte / jedennoch
nicht überall. Die Fürstenthümer Brieg / Liegnitz / Wohlau / Dels / und die Stadt Breslau
wären in ihre vor dem Krieg gehabte Rechts- Freyheiten und Religions- Übung resti-
tuirt worden / so wohl die Fürsten / als durchgehends alle Einwohner / hohe und niedrig
jung und alt / sie und ihre Politeriät / wes Standes und Condition sie inmier seyn mögen /
auff den Fuß / als im Majestät-Brieffe es verfaßt ist: worden also diese Fürstenthümer mit
ihren Einwohnern auch nach dem Prager Recess sich auff den Majestät-Brieff und Chur-
Sächs. Accord beruffen können / indem selbige durch den gedachten Prager-Recess. so viel
er die erwähnte Fürstenthümer angehet / nicht aufgehoben / sondern beständig worden.

Die andere Parthey / so allezeit das Eigenthum zu behaupten bemühet war / antwor-
tete: So sind dennoch der Majestät-Brieff und Accord, in Ansehung der andern Für-
stenthümer aufgehoben / indem selbiger Einwohner nichts als das febile beneficium e-
migrandi gelassen worden / im fall Ihro Käyserl. Maj. eine Reformation dafelbst vorneh-
men / und sie dazu sich nicht bequemen wolten. Solch übel hätten sie sich selbst auf den
Hals gezogen / indem sie sich wider hr Eyd und Pflicht / und dem Chur-Sächs. Accord zu-
wieder / mittelst welchen sie in beständiger Treue und Devotion gegen das Haus Desterz
reich bleiben / und sich keiner fremden adhaerenz noch Bündniß theilhaftig machen sol-
ten / in weit auffsehende Bündniß und Alliance wieder Ihro Käyserl. Maj. eingelassen / ja
gar in fremde vermeintliche Protection gegeben hätten.

Man antwortete: Zu das wären die Ursachen / um welcher willen z. Ruthen gebun-
den worden / um sie zu sträufen.

1. Die Verbrechen denen Befehlen nach zu straffen / jedennoch daß sie vorhero genungsam
gehört / und des beschuldigten Kaisers überwiesen worden.

2. Daß sie nach gefallen der Reformation unterworfen / und im Fall sie sich nicht dazu be-
quemen wolten / ihre Güter zu verkauffen / und zum Land hinaus zu ziehen ihnen die Notwen-
digkeit auferleger wird. Es wäre gleichwohl hiebey zu merken / daß Ihro Käys. Maj. selbst im
Eingang des gedachten Prager-Recesses denen Schlesiern das heuwl. Zeugniß geben / daß
nicht alle Fürstenthümer / in forma universitatis (als eine ganze Gemeine / oder das ganze
Schlesien) wider sie gesündigt hätten / sondern nur etliche / ohnengenant / welche es wären.
Daß ohne zweiffel die Fürsten zu Brieg / Liegnitz / Wohlau / Dels / und die Stadt Breslau an ih-
rer Käyserl. Maj. sich müßten versündigt haben / wäre daraus zu sehen / daß sie haben müßten
das begangene Unrecht erkennen bereuen / und unterthänigst um Pardon bitten: Das hätten
sie gethan / und wären völlig in ihre vorige Rechte und Freyheiten restituirt worden. Die
andern Fürstenthümer wären auch der Straffe & arbitrariz reformationi reservirt /
(und willführlichen reformation oder Religions-Veränderung) und also keines von der
Schuld der Straffe ausgenommen / als der einziige Herzog Heinrich Wenzel von Bern-
stadt. Wäre also aus X VII. Fürstenthümern / und IV. seepen Standes- Herrschaften kei-
ner als der einziige Herzog von Bernstadt von der Schuld befreiet.

Man hielt sich aber desfalls an die Käyserl. Worte / daß nicht alle Fürsten und
Stände und Einwohner des Landes Schlesien in forma universitatis als eine ganze Ge-
meine / oder das ganze Schlesien) wider Ihro Käyserl. Maj. sich vergriessen hätten /
auch dahero nicht alle Dero gnädigsten Pardons bedörfften / sondern nur etliche derselben /
und wäre hieraus sich zu verwundern / wie sie denn fast alle hätten können gestrafft / und ihrer
vor dem Krieg gehalten Religions-Freyheit entecket werden.

Es wäre allhier zu besorgen / daß der unschuldige mit dem schuldigen habe leyden müß-
ten

fen / in Sachen / die nicht das zeitliche Leben und deren Güter angehen / sondern die Gewis-
sen und das Heyl der Seelen; Daß hier nicht beobachtet worden / was im Text steht / daß
derjenige / welchen Ihre Käyserl. Maj. würden straffen wollen / vorher gnungsam solle ge-
höret / und des Kayfers überwiesen werden; Daß man daselbst mehr nach Passion der Geist-
lichkeit / als der Justiz verfahren / worwieder die unschuldige tanquam nec confessi, nec
convicti exspiriren / und die Nothdurfft zu Verheydignug ihrer Unschuld sich vorbehalten
können.

Hier fragte der Gegenstand / was zu ihrer Entschuldigung könnte vorgebracht werden?
Wurde beantwortet:

1. Daß sie beständig verneinen / daß mit Chur: Sachsen und den Schweden wieder Ihr-
ro Käyserl. Maj. sie sich verbunden gehabt. Denn ob sie wohl der combinirten Armee
Contribuiret / auch Proviant und andere Nothwendigkeit verschaffet / ja einige Städte
Garnison eingenommen hätten / so wäre es doch mit ihrem Unwillen und aus Zwang ge-
schehen / indem sie einer so grossen Armee nicht widerstehen mögen / welcher die Käyser-
liche selbstn weichen müssen / dahero solches ihnen eben so wenig als dem Dohm: Capitul zu
Breslau / welches über dem allem mit dem Feinde tranfigurirt / könnte übel angeleget wer-
den.

2. Weil Ihre Käyserl. Maj. in gedachtem Prager Reces ihnen selbst das Zeugniß
geben / daß nicht alle Fürsten / Stände und Einwohner in forma universitatis sich verfüh-
ret hätten / dahero auch nicht alle des Pardons bedörfften / sondern nur etliche / womit ohne
Zweifel sie andeuten wollen / daß auch nicht ganze particulier Fürstenthümer in forma u-
niversitatis, (als eine ganze Gemeine / oder das ganze Ed. lehen /) sondern nur
ein und anderer Stand und Privatus, in diesem oder jenem Fürstenthum gemiß-
handelt hätte / über welche Ihrer Käyserl. Majestät allerdings die gerechteste Abn-
dung verbleibe / hätte aber dieselbe um etlicher particuliers willen nicht über das gan-
ze Land erstreckt werden können / welches zu hart scheinen will. Wäre weiter zu urtheilen
wenn diejenige / so des Pardons bedurfft / wie denn die Fürsten zu Brieg / Liegnitz / Wohlau /
und die Stadt Breslau haben abbiten müssen / in ihre vorige Privilegia und Religions-Frey-
heit wiederum gesetzt worden / der Billigkeit gewesen wäre / diejenige / so an Ihrer Majestät
sich nicht verständiget / noch dessen überwiesen worden / bey ihren vor dem Krieg gehaltenen
privilegien und Religions-Freyheit zu lassen und zu erhalten.

3. Und so sie wohl der Religion wegen von den Soldaten und der Römischen Geistlichkeit
fast zur Verzeiwelung gebracht worden / welche / damit sie Sie von ihrem Bekännntuß abfäl-
lig machen möchten / mit äußerster Grausamkeit mit ihnen verfahren hätten / wie die Stän-
de selbst in einer weitläuffrigen Ausführung ihrer Unschuld an die Evangelische Reichs: Stän-
de / und Ihre Königl. Maj. von Pohlen V. Ladislaus II. in ihrer Verchrifft vor die Schlesier
bey Ihrer Käyserl. Maj. nachdrücklich anführen.

4. Daß dennoch in solchen ihren Nöthen sie keine fremde Hülffe noch Rettung gesucht /
folglich keine fremde Armee ins Land beruffen / noch sich mit einiger wider Ihre Käyserl.
Maj. verbunden.

5. Es wäre zwar wahr / daß sie aus obgedacht höchst- dringender Noth der Churfürstl.
Durchl. zu Sachsen Schutz / den dieselbe ihnen aus eigenen Willen angethoben / nach vielen
solicitiren und vorstellen endlich angenommen / um wieder die so genannte Seeligmacher /
Clericum & Militum, Schutz zu haben zu deren Armee sich Schwedische und Brandenbur-
gische Trouppen geschlagen hätten / wie Fürsten und Stände in Schlesien
dem damaligen Chur: Sächs. General Arnheim solches alles klagend und verweislich
vorstellen.

6. Es wäre aber auch dieses salva & illibata devotione erga Caesarem, und damit eben
dasjenige geschehen / was in vorangeführten Chur: Sächs. Accord. ausdrückl. bedungen/
verprochen / und von Ihrer Käyserl. Maj. selbst erlaubet und vollkömlich confirmiret
worden; Wie Ihre Käyserl. Maj. selbst in Dero Schreiben 1621. an Chur: Sachsen er-
wehnen / daß mit Deroselben sie einige Punkten des Accords / durch Dero Herren Bruder /
Ers- Herzog Carlm erläutern lassen wolten / weil Ihre Durchl. Sie / die Schlesier / desfalls
in Dero Protection genommen hätten.

7. Daß

7. Daß über alles man ihre Verantwortung nicht mag angehdret haben/ sondern nur jede Gelegenheit ergreifen wollen sie um ihr Glaubens-Bekändtniß zu bringen.

In Ansehung dieser Uhrsachen man wohl nicht mit Wahrheit würde sagen können/ daß die Schlesiße Fürstenthümer sich selbst durch ihre Schuld/ ihres theuer erworbenen Majestät-Brieffs und Chur-Sächsischen Accords hätten verlustig gemacht/ vielmehr ihnen zu staten können mußte/ was sie in ihrer vor angeführten Deduction ihrer Unschuld wehmüthigst anführen/ daß sie wider Ihre Pflicht/ Treue und Redlichkeit wissenlich nichts begangen. Daß sie gefährlicher Rathschläge und adherence sich nicht theilhaftig gemacht/ sondern vielmehr sich in terminis merè passivis (in terminis &c.) verhalten/ und mit großer Geduld von Freund und Feind/ Raub/ Brand/ und allerley Ungemach erlitten hätten. Käme noch darzu/ daß ihnen à tertio ohne ihr Wissen und Einwilligung nicht habe können præjudiciret/ folglich durch den Prager Frieden ihr herrliches Religions-Exercitium genommen werden: Denn es sey gar zu hart/ einem seines mit sehr grosser Mühe und Kosten/ von sehr langer Zeit her erworbenen und besessenen Schazes/ gleich den die Religions-Freyheit ist/ ohne Abtrachtung auff die statliche Gründe/ so sich entgegen legen/ ex quocunque pretertextu (unter allerhand Vorwand) zu berauben. In welchem egard denn auch die Evangelischen Churfürsten und Stände des Reichs ohngeacht dieses Friedens in ihren intercessions-Schreiben de An. 1646. mit allem Recht hätten begehren können: Daß Ihro Käyserl. Maj. die Schlesiße bey dem Religions-Exercitio der Augspurgischen Confession lassen wolte/ gleichwie sie es durch den Majestät-Brieff/ pacta und privilegia theuer erworben/ und vor langer Zeit geübet haben. Gleiches 1654. da höchst und hochgebachte Stände ausdrücklich sagen/ daß der Churfürst von Sachsen denen Schlesiern durch seine Verheißung/ so Er ihnen über ein freyes Religions-Exercitium gegeben/ und Ihro Käyserl. Majestät vollkommenlich bestättiget und confirmiret hätten/ annoch verbunden und verhaftet seyn. Daß selbst Ihro Churfürstliche Durchl. von Sachsen/ welche mehrgebachte Pragern Frieden gemacht/ auch nach hin der beständigen Meinung gewesen/ daß sie durch demselben ihres denen Schlesiern im Accord gethanen Versprechens/ und der darinn aufgenommener Garantie keines wegés quitt und ledig worden/ wenn sie in Ihrer Intercession de An. 1654. den 25. Februar. in sehr nachdenklichen Terminis bekennen: p. p. und solches um so viel mehr/ als meine Verheißung/ welche aus vollkommener Macht Ew. Maj. Herrn Vaters/ Glorwürdigsten Gedächtniß/ ich den Schlesiern gegeben/ woselbst meine Churfürstliche Parole und Reputation noch engagiret und exponiret sind/ mich darzu verbindet.

Wenn demnach die Schlesiße in ihrer Devotion gegen ihro Käyserl. Maj. beständig verharret/ wenn sie durch die Annnehmung des Chur-Sächs. Schutzes/ welchen Ihro Churfürstl. Durchl. ihnen in ihren größten Nöthen und Seelen-Angst/ so sie von der Römischen Geistlichkeit und den Soldaten gelitten/ aus eigenem Willen angeboten/ nichts mehrers gethan/ als was in mehr erwehnt Chur-Sächs./ und von Käyserl. Maj. bestättigten Accord erlaubet und stipuliret worden/ so wäre nicht zu erschen/ daß sie durch den Prager-Frieden haben können ihres Religions-Exercitii entsetzt werden. Weiter: Wenn die Churfürsten und Stände des Reichs auch nach der Zeit der Prager- und Münsterischen Friedens-Schlüsse in ihren bey Ihro Käyserl. Maj. um ein freyes Religions-Exercitium in Schlesißen eingelegten Intercessionen den Majestät-Brieff un Chur-Sächs. Accord zum Grunde nehmen/ so liesse sich mit allem recht schließen/ daß eben sowohl die Ober-Schlesißen Fürstenthümer/ und diejenige Nieder-Schlesiße/ von welchen man vorgiebt/ daß sie durch den Prager Necess ihres gehabten Religions-Exercitii entsetzt worden/ das völlige freye Religions-Exercitium, wie es ihnen durch den offte erwehnten Majestät-Brieff und Chur-Sächs. Accord-versichert ist/ begehren können/ als die Fürstenthümer Brieg/ Liegnitz/ Wohlau/ Dels/ und die Stadt Breslau/ welche durch den angeführten Prager Necess in ihre vor dem Krieg gehabte privilegia und Rechte/ sonderlich die vordrin gehabte völlige Religions-Freyheit und Übung wieder her gestellt werden.

Der Gegentheil beantwortete dieses: Wenn gleich nachgegeben würde/ daß die Schlesiße nach dem getroffenen Accord mit Chur-Sachsen/ sich nicht eben also hart an Ihre

ver Kayserl. Maj. verfürdiget/ daß sie dadurch ihres wohlervorbenen Majestät-Briefes wä-
ren verfürdig worden/ noch auch der Particulier Prager-Friede von solcher Auctorität wäre/
sie dessen zu entsetzen/so würden sie dennoch anjeho und ferner darauß sich nicht beruffen kön-
nen/ weil hernacher der allgemeine Münster- und Dsnabrügische Friede gemacht worden/
welcher als der lehre / einen jeden zu seinen Rechten verwiese / und auch die Schlesi-
er ihre abheffliche maffe bekämen/ aber auch gar wenig zu ihrem Schutz daraus anzuführen hät-
ten.

Wurde beantwortet:

Der Münster-Dsnabrügische Friedens-Schluss sey der

VI.

Grund der Schlessischen Religions-Freyheit / und deren Übung und theile selbiges in zwey
Gradus:

1. Vor die Fürstenthümer Brieg/Liegnitz/Wohlau/ Delf und die Stadt Breslau.

2. Vor die übrige Ober- und Niederschlessische Fürstenthümer/

Und zeige deutlich/wie ein jedes bey seinen Exercitio religionis gegenwärtig gela-
sen werden solle.

Vor die Fürstenthümer Brieg/Liegnitz/Wohlau/ Delf und die Stadt Breslau ist
der §. 58. Art. V. Silesia etiam Principes Augustanae Confessioni addicti, Duces scilicet in
Brieg, Lignitz, Münsterberg, & Oels, itemque Civitas Vratislaviensis, in libero suo
Confessionis exercitio, ex Gratia Caesarea & Regia ipsis concessio, manutenebuntur.
(Die der Augsbürgischen Confession verwandte Fürsten in Schlessien die Herzoge
nemlich zu Brieg/Liegnitz / Münsterberg und Delf/wie auch die Stadt Breslau/
sollen aus Kayser und Königlichem ihnen verlichenen Gnade/ bey dem freyen Ge-
brauch ihrer vor dem Kriege erhaltenen Rechten und Freyheiten / wie auch der
Augsbürgischen Confession gehandhabet und geschützet werden.)

Woraus zu sehen / daß die Fürsten zu Brieg / Liegnitz / Wohlau ist unter Liegnitz be-
griffen / Münsterberg/Delf und die Stadt Breslau bey dem freyen Gebrauch ihrer Gerech-
tigkeiten/Freyheiten und der Augspürgischen Confession Religions-Exercitio, so sie vor dem
Krieg gehabt sollen geschützet und gehandhabet werden.

Der Folgentheil warff hier ein: Daß dieser §. die Fürsten und die Stadt Breslau an-
gehe/nicht aber die Fürstenthümer/das ist/die Vasallen/Städte und Unterthanen/welche sich
keinesweges zueignen könten/was denen Fürsten in Person verlichen.

Wurde beantwortet: Daß nicht könne erwiesen werden, daß dieser §. der Fürsten-Per-
sonen allein angehe/ob sie gleich allein genennet wären/denn

1. Haben die Stände dieser Fürstenthümer 1676. weitläufftig erwiesen / daß diese Kayserl.
Concession kein personal privilegium sey / sondern den Fürstenthümern gegeben/
nur daß sie Fürsten genennet worden / weil sie den Stand des Landes repräsentirt
hätten.

2. Weil die Intention der Eöangel. Pacifcenten zu Dsnabrug / welche auff den Prager
Frieden desfalls ihr Auge geschlagen gehabt/ohnmöglich gewesen / denen Schlesiern weniger
zu geben als zu Prag geschähen/ als woselbst die Landschafften und Unterthanen/sie und ihre
Posterität ausdrücklich genennet wären/daß sie bey ihren / vor dem Kriege Unruhen gehalten
privilegiis sollen geschützet auch bey dem Exercitio der ungeänderten Augspürgischen Con-
fession allerdings gelassen werden. Dahero auch

3. Als An. 1653. von der Römischen Clerisy überall ausgesprenget worden / daß diez-
ser §. allein der Fürsten Personen / und Hoffstädte / oder meistens Dero Residentien an-
gehörend hätten Thro Churfürstl. Durchl. von Sachsen an Thro Kayserl. Maj. deshalb
inveniendo unter andern folgendes geschriben: p. p. welche verfangliche Auslegung/
weil sie dem Innhalt des Friedens-Schlusses zuwider/also muß ich zweiffeln / ob Ew. Kay-
serl. Majest. hiervon Wissenschaft tragen / nochvielmehr / ob sie daran / wenn ihr die-
selbe vorkommen solte / einigen Gefallen daran haben würden. Dahero Ew. Kayserliche
Maj. aus unterthänigster Wohlmeinung solche weitaussehende Aussprengungen und
Discourse zu eröffnen / ich vor rathsam erachtet / dieselbe gehorsamt ersuchende / Sie
wolle

wolle gnädigst geruhen/zu Verstärkung angezogenen Paragraphi: Silesia etiam Principes &c. warhaffigen Meynung und Verstand/ und dergleichen schädliche und vergebliche Reden zu unterbrechen/ dero Käyserl. Erklärung also zuertheilen/damit mehr berührte Herzog zu Brieg/ Kignitz/ Münsterberg/ Dels/ nicht allein vor dero Person und Residenten/ sondern auch vor dero sämtliche Lande/ Unterthanen und Leute in Schlesien/ weil solches so wohl die Antecedentia als Consequencia mehr bedeuteten Frieden/ Schlusses unwidersprechlich mit sich bringen/ des ihnen aus sonderbarer Käyser- und Königl. Begnadigung vorgenommeten exercitii religionis Augustanae Confessionis völlig versichert seyn/ und darbey gehandelt werden möchten. den 18. (28.) Febr. 1653.

Fast gleiches hätten die gesammte Evangelische Reichs-Stände in ihrer Intercession de Anno 1653. den 12. Decemb. ermahnet/ daß dem §. Silesia etiam Principes &c. eine anderhoffte ungleiche Ausdeutung und Verstand wider den hellen Buchstaben/ und der Paciscenten Larention zugeleget werden wolle ic. Und so in vielen andern Intercession in sonderlich nochmalen Ehr: Sachsen 1654. den 13. Febr. vor die Fürsten und Stadt Breslau/ p. p. welchem um so viel weniger beyzufallen/ als vielmehr zu vermuthen/ daß die Cron Schweden/ necht andern protestirenden Churfürsten und Ständen zu Dfnadrüg denen Schlesischen Fürstenthümern und Ständen ein mehrers/ als sie aus dem Pragerischen Friedens-Schluss zu erwarten gehabt/ zu erhalten/ keinesweges aber durch vorewennet verhängliche Worte/ Deutung und Interpretation, ohne Man jar der Schlesischen Stände/ ihnen dasjen ge/ was zuvor durch obangezogene Käys. Resolution und Pragerischen Friedens-Schluss so theuer und fest versprochen/ vollends gar hinweg zu nehmen/ oder in Gefahr zu setzen/ intentioniret und gesinnet gewesen.

4. Dieser deutlichen Meynung wären endlich Ihre Käys. Maj. Ferdinandus III. selbstem beygetreten/ durch die so genannte Declaratoriam, so sie Anno 1654. an Chur: Sachsen deshalber ertheilet/ p. p. angesehen/ daß wie nicht der Meynung sind/ das Religions-Exercitium der Augspurg. Confession auff der Fürsten Hoff-Städte einzuschließen/ noch auch zu thun gedenden/ sondern vielmehr sie bey den Käyserl. Concessionen/ die wir ihnen gegeben haben/ nach Disposition der Friedens-Schlüsse zu schügen ic. Endlich derselbiera wie Em. Vdd. daß wir keinesweges geschehen lassen wollen/ daß dem zu Prag getroffenen Frieden/ und dem Neben-Recess etwas zuwider von jemanden gehandelt werde.

5. Dahin giengen auch alle andere Sincerationes Leopoldi, so den Fürsten so wohl/ als denen Ständen des freyen Religions-Exercitii halber geschehen wären/ als Ann. 1658. den 27. Sept. an der Fürsten zu Brieg/ Kignitz/ Wohlau Abgesandten die Herren von Casnig und Ctepsko, p. p. Ob wohl Ihre Käyserl. Maj. durch die letzte Wahl-Capitulation d. d. Franckfurt den 18ten Junii das Instrumentum pacis per omnia confirmet/ (Durchgehends bestätiget) und keine mehrere Versicherung/ als sie bereits darinn haben/ gegeben werden können auch Confirmatio Privilegiorum nach altem Herkommen und Svyto, sonder Abnahm und Zusatz zu richten. Jedemoch haben Ihre Käys. Maj. sich über dieses allergnädigst erklaret/ wohlbedeutete Fürsten zu Brieg/ Kignitz/ Wohlau/ wie auch ihre Unterthanen/ vermöge angezogenen 38. §. Silesia etiam Principes &c. Instr. pacis (Die Fürsten auch in Schlesien) bey den Rechten und Privilegien/ die sie vor dem Kriege gehabt/ und genossen/ absonderlich bey dem freyen Exercitio Religionis, auch bey dem/ was Ihre Käys. Maj. dem auch hocherwehnten Herrn Churfürsten zu Sachsen/ der Religions-Freyheit halber hat versichern lassen/ aus Käyser- und Königl. Gnaden handzuhaben und zu schügen. Womit also stattlich erwiesen/ und selbst durch die Käys. Declarationes zustanden werden/ daß der §. 38. Art. V. Instr. pacis mit dem Pragerischen Neben-Recess hierin übereinkomme/ nemlich/ daß nicht nur die Fürsten/ sondern auch die Länder und Unterthanen darinn begriffen wären.

Der Gegentheil machte hie den Einwurff: daß obwohl die Stände und Unterthanen durch diesen Paragraphum, wie ausgeführt worden/ zu ihrer vorigen Religions-Freyheit restituiret worden/ so wäre es doch nur in Ansehung ihrer Fürsten geschehen/ welche sie bey ihrem Leben dabey beschützet und erhalten hätten: Nach deren gänzlichen Abgang aber/ da diese Fürstenthümer Ihr. Käys. Maj. angestammet/ wären auch die denen Fürsten desfalls ertheilte Jura und Concessionones auff Ihre Käyserl. Maj. zurück gefallen/ welche nummehr nach dero Gefallen darüber zu disponiren hätte.

D

Wur:

Wurde beantwortet / wenn das probirt und zugestanden worden / daß vor angeführter § 38. Silesiæ etiam Principes &c. nicht die Fürsten allein / sondern auch die Vasallen / Städte und Unterthanen angehe / so muß er anjeho nach der Fürsten Tod ihnen eben so kräftig und gültig seyn / als er bey deren Leben gewesen. Denn 1. wäre aus dem §. 38. lapius allegato (offt anq; pognen 38. Punkte) anzumercken / daß daselbst gemeldet werde / daß sie sollen bey dem freyen Gebrauch ihrer Privilegien und Religions-Exercitio, so sie vor dem Krieg gehabt / erhalten werden / wodurch ohngezweifelt der Majestät-Brieff verstanden / welcher eines der vornehmsten Privilegien / aus welchem zu untersuchen / was vor Personen durch ihn zum freyen Religions-Exercitio wären privilegiert worden / und worinnen dasselbe he freye Religions-Exercitium bestanden / und würde klärllich erhellen / daß es / wie gedacht / 2. kein personale Privilegium (auff eine gewisse Person gerichtet / oder der selben ertheiltes PRIVILEGIUM) seye / so nur den Fürsten / oder ein und anderer Person gegeben / und mit deren Leben auffgehöret / sondern ein warhafftig reale, so allen und jeden Einwohnern der Fürstenthümer / und einem jeden insonderheit / ihnen und ihrer Posterität / (Nachkommen) welche / und so lange sie der Augsp. Confession anhängig sind / verliehen. Denn so steht es ausdrücklich: p. p. Bewilligen Wir und geben Macht / daß die gehorsamsten Fürsten und Stände / und also alle und jede Einwohner und Unterthanen des ganzen Landes Schlesien / sie seyn unter geist- oder weltlichen Fürsten / Herren und Commendatoren / auch in Unsern Fürstenthümern gessen / auffm Lande / Städten / und in Dörffern / welche der Augspurg. Confession verwandt sind / und sich zu derselben bekennen / keinen ausgenommen / ihre Religions laut letzterwehnter Confession, frey und ungehindert / überall an allen Orten üben etc.

Und §. 3. gar nachdrücklich: p. p. Bewilligen Wir auch dieses / da jemand aus den Fürsten und Ständen / ausser den Kirchen und Gottes-Häusern / welche sie icko inne haben / halten / oder ihnen sonst zuständig seyn (bey welchen sie auch friedlich geschützt und gehandhabt werden sollen) etwa in Städten / Städtlein und Dörffern / und anderswo / wolte oder wolten mehr Kirchen und Gottes-Häuser oder Schulen / zu Unterweisung und Aufzerrichtung der Jugend aufsetzen und bauen lassen / daß solches gleich wie dem Fürsten und Herren-Stand / und deroelben allerseits Unterthanen / als auch denen Erb-Fürstenthümern / so wohl in Städten / als auff dem Lande / ingemein / und einem jeden insonderheit / anjeho / und hinfünftig zu thun / frey und offen stehen soll / vor männigl. ungehindert etc. Aus welchen angeführten Extra-Extra des Majestät-Brieffes gar übersflüssig erhellet / daß die Vasallen / Städte und Unterthanen dieser Fürstenthümer / Brieg / Liegnitz / Wohlau / (Denn diesen zugestanden wird voriges angeführt) nicht in Ansehung ihrer Fürsten / ihr freyes und ungehindertes Religions-Exercitium bekommen / sonder Fürsten und Unterthanen gleich / ein jeder für sich und seine Posterität / so daß / wenn gleich alle Städte / Vasallen und Unterthanen zur andern Religion übergienzen / und nur eine einzige Stadt / Dorff / Vasall oder Unterthan bey seiner Religion der Augspurgischen Confession beständig verbleibe / selbigen / laut des Majestät-Brieffes und dieses Paragraphi, als worinn der Majestät-Brieff vor die gedachte Fürstenthümer confirmiret ist / sein freyes Religions-Exercitium gelassen werden müsse / unter welcher Jurisdiction er / sie oder es auch gelegen. Denn wenn allein in Ansehung derer Fürsten die Unterthanen ihrer Religions-Freyheit wären theilhafftig worden / so wären die Erb-Fürstenthümer / so schon dazumahlen keinen andern / als Ihre Kayf. Maj. zu ihren Immediaten und Ober-Herrn gehabt / davon ausgeschlossen worden. Dahero auch

3. Denen Fürsten zu Brieg / so Reformirter Religion gewesen / die Hände gebunden wären / wider der Stände und Einwohner Religions-Freyheit und Übung etwas zu innoviren / und zu ändern. Denn weil der Majestät-Brieff allen insgesammt / und einen jeden insonderheit / selbiges versichert ex interdicto uti possidetis ita possideatis, so hat auch ein jeder auff seine deßfalls habende Possession, sich beruffen können. Also haben die Fürsten wider ihrer Unterthanen Willen und Meynung keine Reformation vornehmen können / nirgends eine Kirche zu ihrem Gottesdienst reduciren / noch auch ihren Cammer-Gütern five ex jure territoriali, five patronatus, (weder aus Landherrschafftlichem Recht / noch als Oberherr der Kirchen) andere als der Gemeinde Religion zugethane Geistliche setzen / auch nicht einmahl einen General-Superintendenten ins Evangelische Lutherische Consistorium introduciren können. Denn als die letzte Herzoge von Liegnitz solches

unter

unterfangen/hätte es ein groß Landes-Gravamen gegeben/welches endlich an Ihre Kayf. Maj. gebieten/welche deswegen an Sebastian Kostochin Bischoff und Fürsten von Breslau/ und das Königl. Ober-Ampt rescribiret/hochgedachten Herzog zu erinnern/ daß alle Neuerungen unterbleiben/ und in Puncto religionis, ejusque ministerii alles im vorigen Stande unveränderlich gelassen werden möchte/ den 13. Jan. 1666.

4. Wie nun Ihre Kayf. Maj. die Stände und Unterthanen mehrgedachter Fürstenthümer Krieg/Regnis/Wohlaufz. währendder Regierung ihrer Herzoge keinesweges in einem Stück/ die Religions-Übung betreffend/ beunruhiget oder beleidiget hätten/ also hätten sie auch nach der Fürsten gänglichen Abgange welches 1675. in Georgio Wilhelmo geschehen/ da Ihre Maj. obgedachte diese Fürstenthümer angestammet/ihnen abermahl die allergnädigste Versicherung gegeben/sie nach wie vor in ihrem Religions-Exercitio nicht beunruhigen zu lassen. Es wäre allhier merckenswürdig/daß/als die Stände/wie gedacht/nach ihrer Fürsten Tod um Confirmation ihrer bisher geübten Privilegien/ und des Exercitii Religionis angehalten/ und sich insonderheit mit Auführung des Pragerischen Neben-Recesses/wie auch des Münster- und Osnabrügischen Frieden-Schlusses/ und deren darauff Anno 1654. erfolgten Kayser- und Königl. Resolucio folgender Worte gebraucht: Ihre Kayserl. Maj. geruhe über die ihnen allbereit unterm 14. Dec. verwichenen Jahres ertheilte allergnädigste General-Vertröstung/nemlich sie/Herren Supplicanten (sind die eigene Worte der Kayserl. Resolucio) bey ihren wohl hergebrachten Freyheiten/erlangten Concessionen und Begnadigungen süßrohin noch zu erhalten/auch in causa religionis eine mehrere special-Exprescion allergnädigst zukommen zu lassen/und sie mit einer allemildesten schriftlichen Erklärung dahin begnadigen/ daß sie und ihre Posterität bey jezigen würcklichen und vor dem Krieg gehaltenen Exercitio Augustanae Confessionis, nebst Erhaltung bisheriger Kirchen- und Schulen-Verfassungen/ mit allen zeitlich geübten Ceremonien/ Ordnungen und Kirchenschemptern allergnädigst gelassen/erhalten/ und mächtiglich geschützet werden mögen: Ihre Kayserl. Maj. folgende Resolucio ertheilet hätten: Wie nun höchsterwehnet Ihre Kayserl. Maj. Sie/ gehorrsamste der Augspurg. Confession zugethane Herren Stände obgedachterhero dreyer Erb-Fürstenthümer/ Krieg/Regnis und Wohlaufz/ wider den Pragerischen Neben Recess, das Instrumentum pacis, und die darauff erfolgte Kayser- und Königl. Resoluciones zu beschweren / oder durch jemand andern beschweren zu lassen/ wie vorhin/ also auch noch / gnädigst nicht gemeynet seynz. Woraus anzumercken / 1. was die Stände in ihrer Bitte ausgedrückt / und im Pragerischen Neben-Recess, dem Instrumento pacis, und der 2. darauff erfolgten Kayser- und Königl. Resolucio enthalten zu seyn / anführen. Daß 3. Ihre Kayserl. Maj. sie ihre Bitte zugewähren nichts mehr/ als obgedachte Friedens-Schlüsse / und die darauff erfolgte Kayserl. Declaration/confirmiren: 4. durch die nachdrückliche Clausul, Wie vorhin / also auch noch / selbst allergnädigst zu erkennen geben/ daß obgedachte zum freyen Religions-Exercitio gehörige und im Majestät Brieff verfaßte Stücke / in mehr erwehnten Friedens-Verträgen enthalten / und wie 5. dieselbe bey Lebzeiten der Fürsten die Vasallen und Einwohner obgedachter Fürstenthümer nicht turbiret / noch sonst beleidiget hätte / also auch noch / nach der Fürsten Tod sie desfalls nicht zu beleidigen/sichhero Unterthanen allergnädigst anbeischig machen.

In Ansehung nun dieser Gründe/ daß der S. 38. Silesia etiam Principes &c. sich auch über die Vasallen / Städte und Unterthanen erstreckt / daß der Majestät Brieff durch solchen confirmiret worden / und dieser nicht nur die Fürsten / sondern in specie die Vasallen und Unterthanen / jeden insonderheit zu seinem eigenem Recht in seinem Religions-Exercitio dergestalt bestätiget / daß auch die Fürsten bey ihren Leb-Zeiten darüber nichts innoviren können; Lezlich auch Ihre Kayf. Maj. nach der Fürsten Todt sich allergnädigst erklären/ sie / die Vasallen und Unterthanen wie vorhin / also auch noch desfalls nicht zu beschweren/ noch durch jemand beschweren zu lassen / wäre der unbewegliche Schluß zu machen / daß die Einwohner und Leute der Fürstenthümer Krieg / Regnis / Wohlaufz / Augspurg. Confession auch anhero noch / bey ihrem völligen Religions-Exercitio, cum annexis (Glaubens-Übung / und was dem anhängig) ungerürt und unbetrübet gelassen werden solten / ob sie gleich Ihrer Kayf. Maj. immediate unterworfenen wären.

Es wäre aber gleichwohl aus bloßen Kayserl. Gnaden / daß sie gelitten würden/ warff der Ergentheil hier abermahl ein / und alle Concessionen wären aus lauter Gnaden ge-

schehen/ die Feinen festen Grund hätten. Dahero auch Ihrer Käyserl. Maj. nicht könnte vorge-
schrieben werden ob und wie lange sie ihre Evangelische Unterthanen bey solcher Religions-
Übung lassen wolte; denn was aus Gnaden/seye nicht de jure, und könne allezeit auffgehoben
werden.

Wurde beantwortet: die denen Schlesiern desfalls ertheilte Gnade müste mit aller-
unterthänigstem Respect veneriret werden. Bey genauer Beleuchtung aber des 38. §. wür-
de nicht können erzwungen werden/ daß es lauter Gnadenpromissiones & permissiones
(Verheiß- und Zulassungen) wären/ und die Religion der Augspurgischen Confession
aus pur lautern Gnaden geduldet werde. Denn hier wäre zu merken:

1. Daß die Worte in libero jurium ante motus Bohemicos obrentorum, nec non
Augustanae Confessionis exercitio, ex gratia Caesarea Regiaque concessio &c. in præ-
terito nicht in præsentî stünden/ (in dem freyen vor der Böhmischn Unruhe erhalten-
nen/ und aus Käyser- und Königl. Gnaden ihnen vergönneten Gerechtigkeiten und
Religions-Übung ic. non vorliegen und vergangenen/ nicht aber gegenwärtigen Zei-
ten gesehen stünden) damit anzudeuten/ daß allhier nichts neues aus Gnaden gegeben/ son-
dern daß vor der Kriegs- Unruhe (etwa aus Gnaden) gehabte/ wäre bestätigt worden; wel-
ches denn ohne Zweifel von grösserer Krafft und Gültigkeit seyn müste/ als dasjenige/ so erst
neulich concediret worden: wenn demnach stünde: ex gratia concedimus. so würden es
big- in der Objection eingeführte Exceptiones vielleicht allhier mehrern Einkehr finden
können.

2. Daß allhier per jura & privilegia ante bellum obrenta (Durch die vor dem
Krieg erlangten Rechte und Freyheiten) hauptsächlich auff den Majestät-Brieff gezei-
hen würde/ welcher durch diesen §. 38. seine neue abermaßliche Bestätigung empfieng. Von
selbigem wäre aber zu merken:

a. Daß er 50000. species Ducaten gekostet/ also onerosè erhalten worden.

b. Daß Rudolph. II. Käyfl. Maj. allergnädigste Intention dahablen gewesen/ durch Auf-
hebung aller Præensionen/ so ein Theil wider das andere zu Kirchen/ Clöstern/
Äbten/ Lehenden ic. haben möchte/ Friede und Einigkeit unter beyderseits Reli-
gions-Verwandten zu stiften. Wäre also abermahl nicht die bloße Gnade der Grund
des Majestät-Briefses/ sondern salus publica & tranquillitas.

c. Daß höchstgedachte Ihre Maj. bevoraus in Ansehung deren von den gehorsamen Für-
sten und Ständen in allen und jeden/ die ganze Zeit der Käyser- und Königl. Regie-
rung vorgefallenen Angelegenheiten/ mit so standhaffter Treu/ ganz nützlich und wil-
ligst geleisten Dienste/ welche ihre Treuherzigkeit sie auch noch ferners zu continuiren
sich gehorlamst anerbotten/ mit dero guten Wissen und Willen/ auch gepflogenen reiffen
Rath den Articul der Religion betreffend/ dahin vermittelt/ und beschloffen/ und zu
desto beständig-währender Festhaltung/ denen gehorsamen Augspurgischen Con-
fession-Verwandten/ Fürsten und Ständen/ und gereuen Unterthanen solches alles
mit Ertheilung dieses Käyser- und Königl. Majestät-Briefses versichert und bestätigt.
Wie wird der standhaffte Treue und Meriten erwehnet/ welche Ihre Käyserl. Maj. zu
Ertheilung des Majestät-Briefses bewogen hätte. Wäre abermahl nicht bloße Gna-
de/ welcher nicht gedacht wird.

d. Daß der Majestät-Brieff Anno 1621. durch den so genannten Ehrh. Sächsischen
Accord erneuert und bestätigt worden/ wovor die der Augspurg. Confession Ver-
wandte Schlesiern 300000. fl. bezahlet/ und die Stadt Breslau 1635. durch den Pro-
testantischen Neben-Recess/ die vorsezte Hauptmannschafft des Fürstenthums Breslau ohne
Entgelt des derauff hafferten Pfand-Schillings abtreten müssen/ wodurch also dies-
er Majestät-Brieff zum drittenmahl Titulo oneroso erhalten und bestätigt worden/
und so leicht nicht auffgehoben könne werden/ dessen zu mehreren Beweis hier bezuybrin-
gen wäre/ was Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen in Dero Intercession bey Ihrer
Käyserl. Maj. deshalb anführen lassen d. d. 1654. den 24. Febr. p. p. Es würde hie-
durch gänzlich hinweg gethan und abgenommen/ was Ew. Käyserl. Maj. Dero Vater/
Käyser Ferdinand. II. Glorwürdigsten Andenkens/ mit gutem Bedacht/ und reiffer
Erwegung/ und begehrtter Gegenleistung gewisser Puncten/ vor besagter Fürsten und
Stände bewilliget und versprochen: welches alles/ wie es sonderlich die Stadt Bres-
lau

lau mit Abtretung der Lands-Hauptmannschafft Canteley / und Zurücklassung des Pfand-Schillings und andern Forderungen/ohne Entgeld geleistet / also auch billich von Ew. Kayserl. Maj. Dero Herrn Vaters Treue Versprechung / bevoraus wegen freyen exercitii Aug. Confess. nicht nur für die Fürsten und Stadt allda / sondern für alle Dero Fürstenthümer/Unterthanen/Einwohner ic. den deutlichen Worten nach / hinwiederum gehalten werden muß / und was mehr besagte Fürsten und Stadt Titulo oneroso und Contraacts weise erlangt/ihnen anjehz durch eine niedrige interpretation nicht entzogen werden kan.

3.) Daß sie Praescriptionem immemoriam exercitii sui allegiren / (über Menschen Gedenden Verjährung ihrer Religions-Ubung) und sich damit wieder die stricte Auslegung / als wäre es blosser Gnade / welche allezeit aufgehoben werden kan / schützen können. Denn als ihnen der Majestät-Brieff ertheilet worden / wären sie bey nahe schon 100. und bey Aufrichtung des Westphälischen Friedens 140. Jahr in freyem Gebrauch ihres Religions-Exercitii gewesen / darinn keiner ihrer Höchsten Obrigkeit sie curbiert hätte: Darzu wären sie auch nicht gelanget heimlich / oder durch Kriegs-Unruhen / daß dawieder könnte angeführet werden / sondern mit wissen und gütwilliger Zulassung der Kayser / welche sie darinne geschützt und gefördert hätten; Dahero / da sie sagen können / daß ihnen im Westphälischen Frieden nichts neues aus Gnaden gegeben worden / zugleich Praescriptionem anführen könnten / welche schlechthin nicht aufgehoben werden könnte.

Dieses bestätigten Ihre Kayserl. Maj. Leopoldus selbst in Dero allergnädigstem Rescript an den Bischoff und das Ober-Alt zu Breslau d. d. Wien den 15. Jun. 1669. itt Sachen die Erhebung der Parthey im Dorff Heydersdorff / des Stiffts Leubus betreffend / zwischen Herzog Christians zur Liegnitz Hochfürstl. Durchl. und dem Abt zu gebadrem Leibus: p. p. Wenn aber aus besagten Herzogs zu Brieg Liebden Anbringen so viel erscheinert / sammt die Bestellung der Augspurg. Confession zu gethanen Wort-Dieners zu besagtem Heydersdorff an Seiten Sr. Liebden kein neues / sondern ein altes / nicht injuria temporum durch die angehaltene Kriegs-Läuflte / per Conniventiam eingeführt / sondern bereits über ein ganz Seculum in exercitium gesetztes Herkommen seyn solte ic. Dahero / ob wir zwar die Vermehr- und Ausbreitung der S. Cathol. Religion allergnädigst wünschen und verlanget / dennoch aber nicht gerne wolten / daß contra Instrumentum pacis (wieder den Frieden-Schluss) was vorgenommen werde / so derselben vielleicht mehr schädlich als vorträglich seyn möchte.

4. Wäre es gleich aus Gnaden / so wäre es doch in ein Solennes Friedens-Instrument einverleibet / das mächtige und gross-Könige zu Garants hat / und dadurch vim pacti publici erhalten.

5.) Daß am Ende des mehr erwehnten § das Wort manutenebuntur, (sie sollen geschützt werden) sie sollen dabei geschützt und gehandhabet werden / gesetzt wäre / welches die in dicto Artic. § 38. expressam gratiam dergestalt besetiget / daß / wenn gleich die vor dem Krieg gehabt privilegia und Religions-Ubungen nur aus blosser Gnade gegeben wären / dennoch Ihre Kayserl. Maj. sich selbst zu Festhaltung derselben dadurch dergestalt verbunden / daß Sie dasjenige / was etwa ab initio voluntatis (anfänglich in einem freyen Willen bestanden) nachmahls zu einer Nothwendigkeit gewesen / ex post facto zur Necessität gemacht hätten: Dahero

6.) Die Worte ex gratia Caesarea, Regiaq; concessio, (aus Kayser- und Königl. Gnade verliehen) denen Fürstenthümem zum praesudiz nicht können angeführet werden / indem so wohl aus dem angeführten / als aus der Historie des Westphälischen Friedens sich deutlich äußere / daß sie nur in honorem Caesaris gesetzt worden / nicht aber gratiam omni tempore revocabilem (eine Gnade so nimmer aufgehoben werden könne) anzudeuten / wie Ihre Königl. Maj. von Schweden in Dero Rescript an Dero Gesandtschaft zu Densgensburg 1691. mit mehrerm zu erkennen geben: p. p. Es ist uns zwar nicht unbekandt / daß man an Catholischer Seiten die Deutung zu machen pfleget / daß in oben angerogtem Westphälischen Friede-Schlusse von den Kayserl. Erblanden / und in specie von den Schlesiern nur in solchen terminis gedacht / daß ihnen das Exercitium Religionis bloss aus Kayserl. Gnaden und ad interventionem Succiae (auf Schwedisches Ersuchen) solte vergönnet / und verstatet seyn. Es sind aber solche expresiones in honorem Caesaris (zu Ehren des Kayfers) gebraucht / aber gleichwohl zu dem Ende in einem solchen Solennes Friedens-Instrumento eingesetzt worden / daß sie vim pacti publici (die Krafft eines öffentlichen Vergleiches) haben sollen / und ist keine solche intervention zu verstehen / die nur vergeblich und Fruchtlos wäre ic.

Wodurch man erwiesen zu haben geurtheilet hätte/ daß die Worte ex gratia &c. Art. V. Instrum. pacis inserta denen Fürstenthümern Brieg/ Stegnitz/ Wohlaw ihr Religions- Exercitium keinesweges zweiffelhaftig machen könnten/ indem so statliche Gründe sich entgegen stellen/ welche bewähren/ daß die Einwohner und Leuthe Augspurg. Confess. daselbst ihr Religions-Exercitium, gleich wie sie es vor dem Böhmischen Kriege/ und bey Leb-Zeiten ihrer Fürsten gehabt/ und genossen/ auch anjeko bösslich und ungehindert üben und genießen solten.

Was haben aber die andern Fürstenthümer aus dem Instrumento pacis? fragte hierauff der Gegentheil?

Wurde beantwortet: denen Grafen/ Freyherrn und Edelleuten/ und deren Unterthanen in den andern Fürstenthümern ist die Versicherung gegeben/ daß sie um der Augspurgischen Confession willen von Land und Gütern nicht sollen vertrieben/ noch ihren Correspondentz in denen angränzenden Orthen/ aussershalb dem Territorio zu halten/ gehindert werden; Solten sie aber aus eigener Willkühr hinweg ziehen wollen/ und ihre unbewegliche Güter entweder nicht verkaufen wolten/ oder nicht füglich könnten/ daß ihnen der Weg hin und her frey offen stehen sollte/ nach ihren Gütern zu sehen/ und ihre Sachen zu bestellen. Der Paragrophus selbst ist dieser:

Quod vero ad Comites, Barones, Nobiles, eorumque subditos in reliquis Silesiæ Ducatibus, qui immediate ad Cameram regiam spectant, attinet, quamvis Cæsareæ Majestati, jus reformandi exercitium religionis non minus, quam aliis Regibus & Principibus committatur, tamen non quidem ex pacto, sed in gratiam intercedentium Augustanæ Confessionis Statuum permittit, ut ejusmodi Comites, Barones, Nobiles, illorumque in prædictis Silesiæ Ducatibus subditi ob professionem Augustanæ Confessionis, loco ar bonis cedere, aut emigrare non teneantur, nec etiam prohibeantur dictæ Confessionis exercitium in locis vicinis, extra territorium frequentare &c. Si vero suâ sponte emigrare, & bona sua immobilia vendere vel nolint, vel commodè non possint, liberis aditus rerum suarum inspicendum & curandarum concessus esto (So viel aber in denen übrigen Schlesiſchen zur Königlichem Cammer unmittelbar gehörigen Herzogthumen befindlichen Grafen/ Freyherrn/ Geseleuthe und deren Unterthanen betrifft/ obwohl in denen selbst das Recht die Religions-Übung zu verändern/ der Kayserl. Maj. nicht weniger als andern Königen und Fürsten/ zu stehen/ so lassen Sie doch/ nicht zwar aus einem Vergleich/ sondern bloß auff Vorbitte derer der Augspurg. Confession Verwandten Stände geschehen/ daß diese Grafen/ Herren/ Edelleuthe/ und deren selbst in besagten Schlesiſchen Fürstenthum wohnende/ der Augspurg. Confession zugethanen Unterthanen weder ihre Orthe oder Güter zu verlassen/ oder aus denen selbst hinweg zu ziehen/ nicht gezwungen/ noch ihnen ihre Glaubens-Übung an denen benachbarten aussershalb den Gebieten gelegenen Orthen zu treiben verwehret werden solle.)

Daferne sie aber freywillig nicht davon gehen/ noch ihre unbewegl. Güter mit Gelegenheit verkaufen wollen/ oder können/ so soll ihnen doch der freye Zutritt in dieselben ihrer Sachen wahrzunehmen/ und dieselben zu versorgen gestattet seyn.)

In diesem Paragrapho ist ein schlechter Grund der Religions- Freyheit und Übung vor die übrigen Erb-Fürstenthümer/ sagte der Gegentheil/ indem selbige nicht ex pacto, sondern ad interventionem Sveciæ, & in gratiam intercedentium Evangelicorum statuum ihnen zugelassen ist/ woraus giungsam erhelle/ daß ihre Duldung bloss Ebnade seye/ worauff nicht fest zu fussen/ weil Ihre Maj. zu deren Haltung nicht sonderlich verbunden wäre.

Wurde beantwortet: daß die Worté/ non ex pacto, sed ad Interventionem, & in gratiam (nicht aus einem Vergleich/ sondern auff Vorbitte und zu Gefallen) daselbst zwar sünden/ aber aus denen Umständen sich außern wolte/ daß sie nur in honorem Cæsaris (dem Kayser zu Ehren) gesetzt worden/ wie die obangeführte Königl. Schwedische Instruction an Dero Gesandtschafft zu Regenspurg bemercket/ indem nehmlich die statliche Fundamenta, welche die Schlesiſer ihres von Alters wohlhergebrachten Religions- Exercitii auffzuweisen haben/ dadurch nicht aufgehoben werden könnten/ vielmehr zu Befestigung desselben anzuführen wäre: 1. daß die Schlesiſche Fürstenthümer und freye Standes-Herrschaffen lauter feuda oblata (verliehene Güter s. Lehn-Güter) wären/ von welchen bekannt/ daß sie allezeit cum reservatione (mit gewissem Vorbehalt) geschehen/ und mehrere Freyheit als andere haben/ wie denn auch

2. Die Fürsten und Stände bey ihrer freywilligen Untergebung an die Cron Böhmen / ihre vorgehabte jura, die sie sonderlich über den Clerum gehabt / sich vorbehalten hätten / auch

3. Die Fürsten und Stände / vermöge solchen Vorbehalts in ihren Territoriis zu Zeitender Reformation / doch nicht anders als auf Anhalten / und mit Consens ihrer Unterthanen und Einwohner / als welche schon vorhin durch das Wort Gottes erleuchtet waren / verfahren.

4. Daß die Evangelische Religion schon zu Zeiten Ludovici, ehe Schlesien noch an das Haus Oesterreich gekommen / daselbst ihren Gang und Übung gehabt / und durch den Religions-Frieden 1555. ihre Sicherheit erhalten / wie oben im I. fundament der Schlesischen Religions-Freyheit ausgeführet worden. Welche Unterthanen und Einwohner

5. Weil ihre mittel und unmittelbare / höchst- und hohe Obrigkeit diese Lehre gefördert und geschüzet / bis an den Majestät-Brief fast 100. Jahr in beständiger Posses dessen exercitii gewesen / und folglich bis dahin es völlig präscribiret hätten.

6. Daß über dem selbiges hernachmahln den Ständen und Unterthanen so wohl als denen Fürsten / wegen ihrer der Käyfl. Maj. geleisteten treuen Dienste durch den Majestät-Brief 1609. noch mehr wäre bestätiget / und 50000. Ducaten von ihnen davor bezahlet worden.

7. Daß sie darüber 1621. mit Ehrw. Sachsen / als Käyfl. Bevollmächtigten Commissario, abermahln accordiret / und zu den 300000. fl. so davon abermahln müssen bezahlet werden / mit contribuiret hätten.

8. Daß dieser Majestät-Brief und Sächß. Accord / als 2. Haupt. fundamenta der Schlesischen Religions-Freyheit / weil sie allen insgesamt / und einen jeden insonderheit / auch dem geringsten / sein Religions-exercitium in specie versichern / diejenige Rechte / welche Jhr. Käyfl. Maj. als König in Böhmen und Oberster Herzog in Sachsen / über Dero schon damaligen Erb-Fürstenthümer dennoch desfalls etwa gehabt haben möchten / zu restringiren scheinen / hergegen einen jeden in sein eigenes Recht der Religions-Übung setzen. Dabero

9. Da sie nach getroffenen Sächß. Accord in beständiger Treue gegen Jhr. Käyfl. Maj. verblieben / und nicht überzueget worden / daß sie in forma universitatis wider selbige gesündigt hätten / wie Jhr. Käyfl. Majest. im Pragerischen Reces ihnen selbst das allergnädigste Zeugniß geben.

10. Dabero / da sie diese ihre herrl. Rechte durch ihre Schuld noch nicht verlohren / noch dieselbe irgendwo ausdrücklich aufgehoben worden.

11. Da keiner von denen gravirten Schlesischen Ständen / weder bey den Prager noch Osnabrüggischen Friedens-Tractaten zugegen gewesen / welcher ihre Nothdurfft schriftlich oder mündlich den Compaciscenen vorlegen vdrffen / weil ausdrücklich verboten gewesen / daß niemand zu vergleichen Commission und Abtundung sich solte gebrauchen lassen / auch da ihnen die Zusammenkünfte verboten / ohnmdglich gewesen / niemand mit Instruction dahin zu schicken.

12. Hätte auch in ihrer Abwesenheit / von andern ein so großer präjudiz, als in diesen §. geschehen ihnen nicht können zugezogen / und allem durch die Wanc hin / gleichsam durch eine öffentliche Uhrkunde / dieses kößliche Kleinod genommen werden / wie denn auch aus denen Actis und dem Instrumento pacis §. 41. Art. V. selbst zu finden / daß die protestirende Stände sich dazu Gewissens halber nicht hätten resolviren / weder wollen noch können.

13. Wäre gleich das wenige / was hier in diesem §. denen Schlesiern zu antworffen / nicht aus einem Vergleich / sondern auf Schwedisches suchen / so müste es doch seine Gültigkeit haben / weil Jhr. Käyfl. Majest. so wohl als

13. ¹³Käyser / als auch als ein Stand des Reichs / als König in Böhmen und Erb-
¹⁴Herzog in Oesterreich nicht ihren Unterthanen allein / sondern auswärtigen
¹⁵Cronen und quoad hunc possum, von Ihro nicht differirenden Mit-Ständen /
¹⁶ihre Schlesier wegen sich allhier anheischig gemacht / welches

14. Da es in ein öffentlich solennes Instrument verfasst worden / die
¹⁷Kraft eines öffentlichen Vortrags bekommen hätte / daher auch die Garants
¹⁸allerdings besugt und schuldig wären / bey Käys. Majest. anzuhaltten / daß die
¹⁹Schlesier bey dem / was ihnen hier versprochen / möchten gesühlet werden

Was ist denn das / so diesen Fürstenthümern durch diesen S. 36. nachgelassen worden?
 Hier stehet nicht mehr / als daß der Religion wegen aus dem Lande zu gehen / noch ihre Gü-
 ther zu verkauffen nicht sollen gezwungen / noch gehindert werden / über den Gängen ihr
 Religions-Exercitium zu besuchen / das ist ein weniges.

Burde beantwortet:

1. Ob wohl in diesem S. denen Erb Fürstenthümern die völlige Religions Freyheit
 wie sie sie vor dem Kriege gehabt / nicht ist bestätigt worden / so ist ihnen dennoch die völlige
 Gewissens-Freyheit dadurch versichert / und müssen nach selbigen von einer endlicher
 und gänzlichem reformation, und von allen attentatis, so dahin öffentlich oder heimlich zie-
 len / sicher bleiben.

2. Bey erlangter Versicherung der Gewissens Freyheit müste sich selbige auch über
 deren Kindern erstrecken / daß sie diese in ihrer Religion / so wohl zu Haus aufer ziehen / als
 außser Landes zu Christlicher Aufferziehung / gemäß ihrem Bekändniß / geben können / und
 daran nicht gehindert werden. Denn können die Eltern außser Land ziehen / und dennoch
 auch ihre Güther behalten / so folget / daß sie auch ihre Kinder außser Land schicken / und in
 ihrer Religion aufer ziehen lassen können: Nicht nur der Water / sondern nach seinem Tode
 auch die Mutter / welche nach den natürlichen und denen heutigen Rechten mit dem Water
 gleiches Recht über die Kinder hat / und die rechtmäßigen und im Testament vor ord-
 nete Vormünder / denn wenn das nicht ist / und die Kinder sie nicht mit genießen sollen /
 so könne auch nicht gesagt werden / daß sie die Gewissens-Freyheit haben / denn Eltern
 und Kinder gehören zusammen / und genießen einerley Recht / welches insonderheit
 bey der erlaubten Religions-Freyheit / und deren Exercitio, in so weit in ein und andern
 Punkten sie nicht restringiret ist / wahr zu seyn gefunden wird.

3. Werden sie dadurch befrevet von allem / das ihre Gewissen auf einiger ley Weise
 beleidigen mag / als ihre Kinder zu Catholisch. Schulmeistern / zu Catholisch. Catechisation
 zu schicken / zur Messe oder zur Beicht / oder in ihre Predigten zu gehen / bey ihnen tauffen.
 und trauen zu lassen.

4. Herentgegen ihnen frey erlaubt ist anderwärts bey ihren Glaubens Genossen /
 wie nahe es geschehen kan / diese Ministerialien zu suchen / und zu Haus ihren Gottes-dienst
 mit singen / lesen / betben / halten. Derohalben als die Röm. Geistlichkeit diesen An-
 hang von der Religions-Freyheit abfondern / oder doch nur auf die drey Kirchen zu
 Schweidnitz / Jauer und Glogau / restringiren wollte / daß auch diejenigen / die
 wohl 20. und mehr Meilen davon entlegen sind / derselben wegen sich dahin begeben sollten /
 ohne sich der Kirch in ihrer Nachbarschaft bedienen zu dürfen / bezeugten Ihre
 Churf. Durchl. zu Sachsen in Dero Intercession d. d. Dresden den 26. Julii,
 1669. daß diese der Religion anhängige Dinge in besagten Artic. V. unter den
 Worten: Soll ihnen nicht verbothen seyn / ihre Glaubens-Übung in benachbar-
 ten außser dem Gebieth gelegenen Orten zu besuchen / verstanden / und embalten
 wären / und sagen unter andern: p. p. Denn es ja niemahlen an deme / daß die Wörter be-
 nachbarte außserhalb dem Gebieth gelegene Orte / in welchen das Instrum. pacis
 die Unterthanen ihr Religions-Exercitium ungehindert zu suchen / anweist / ohne Verge-
 waltigung von weit-entlegenen Kirchennicht können verstanden / und ausgelaget / noch die
 armen

armen Leute mit ihrer größten Ungelegenheit dahin verwiesen werden / darneben wieder alle gemeine geistliche Rechte und die auf vor gegangene Religions-Spaltung verhandene / und von denen Catholischen nach dem publicirten Frieden-Schlusse / in Fällen da ihres Religion-verbundene Unterthanen ohne öffentlichen Religions-exercitio in der protestirenden Landen wohnen / beschränkt / auch in denen Schlesiischen Fürstenthümern selbst eine geraume Zeit gewesene observanz laufen würde / die Verrichtungen der Geistlichkeit in copuliren und Kinder täuffen von der Religions-Freyheit / und exercitio abzufondern / und vor die Ministerien anderer Religion / bloß unterm ungegründeten Vorwand / als wenn es gleich viel wäre / zu ziehen ; Hierüber nicht vor Freyheit der Religion / sondern vielmehr vor einem gewissen Weg / zu derselben geschwinden Ausübung zu halten / wenn denen Augspurg. Confessions-Verwandten verwehret wird / ihre Kinder in solcher Religion in privat-Schulen informiren zu lassen / so wenig als nach Disposition des Instr. pac. die Unterthanen in ihrer Religion unperturbiret verbleiben / wenn ihnen und den übrigen ihre devotion zu Hause mit lesen / singen und beten verboten wird / wie solches in vergangenen meinen unterthänigsten Vorschriften mit mehrern an- und ausgeführt worden. 2c. Darauf auch Ihr. Käyfl. Maj. billigste reflexion gemacht / und an Ihr. Ehrucht. Durchl. zu Sachsen auf das vor-angeführte Intercessionale geantwortet : p. p. "So haben wir mit der Cathol. Geistlichkeit dahin handeln lassen / daß sie die Augspurg. Confessions-Verwandten nicht verwehren / auch mit dem Taufsen und Trauen außerhalb dem Gebieth ihrer Gelegenheit nachzugehen / d. 16. Apr. 1669. It. Rescript ans Ober-Ambt ratione Taufsens und Trauens : Gleich wie denen Eltern die Vorsorge disfalls nicht wohl kan benommen werden. Wir erinnern uns hierbey gnädigt einer vor diesem ergangenen Declaration, daß diese annexa exercitii, als Taufsen / Trauen und Begraben der unCatholischen ohne Hinderniß der Catholischen Priester frey und unbenetret gestattet werden solle. Derwegen 2c. Dergleichen an den Ehrw. Fürsten von Brandenburg a. d. Wien den 10. Decemb. 1670. und in vielen andern Declarationen mehr. Der Gegentheil streuete hier ein : Es sehe aber kein Wort davon im Instrumento pacis, welches doch in solchen wichtigen Dingen allerdings wäre nöthig gewesen / wenn die annexa dabey hätten seyn sollen.

Wurde beantwortet :

Wäre zwar gut gewesen / wenn solches geschehen wäre ; hat sich aber erstlich niemand können einfallen lassen / daß deswegen ein Zweifel solte gemacht werden ; Zweytens / wenn die Ministerialia nicht dabey hätten seyn sollen / wäre es denen Adversariis obgelegen / sie von der ihnen vergönneten Glaubens-Ubung / ausdrücklich zu eximiren / weil sonst die praesumptio da ist / daß / wo generaliter etwas concediret worden / auch dessen specialia darunter begriffen seyn / wo sie nicht specialiter eximiret worden / also auch : Denn wenn die Religions-Ubung oder Freyheit gestattet ist / so ist zu vermuthen / daß auch alles was denselben auhängig ist / gestattet sey / da ohne dem die dem Gewissen gebührende Gewogenheit da ist / als dessen Freyheit nicht eingeschräncket / sondern vielmehr erweitert werden soll. Drittens ist der annexorum im §. 40. da die Aufserbauung der Kirchen zugestanden wird / auch nicht gedacht / jedennoch Anstreitung dasselbst die ministerialia können gesucht werden / wenn nur alle Fürstenthümer und Einwohner ohne Nachtheil sie erreichen könten : Denn wie im §. 39. siehet : soll nicht verboten werden / besorgter Bekännniß-Ubung in denen benachbarten ansey dem Gebieth gelegenen Orten zu besuchen ; so siehet im §. 40. Denen in denen Fürstenthümern der Augspurgischen Confession zugethan seynd / zu dieser Bekännniß-Ubung drey Kirchen aufzubauen gestattet wolle 2c. wie den Catholici selbst Evangelicos in den Erb-Fürstenthümern auch diese annexa in diesen 3. Kirchen zu suchen zwingen wollen / und deswegen auch weiter vor diesem keine andere Hinderung gemacht / als daß diejenige / die von diesen Kirchen zu weit ab gelegen / bey den Catholischen dieser Dinge sich bedienen sol-

ten/ weidwer sie aber sich ex Instrumento pacis §. 39. und den Käyserlichen Concessionen schüzen können/ daß an jedem Orte in- und ausserhalb dem Gebiethe/ so nahe es immer seyn kan/ die Kirchen ihre Religion deshalber zu besuchen/ Freyheit hätten.

4. Militirte gar sehr vor die Schlesier §. 34. als woselbst denen/ die im Jahr 1624. in keinem Theil desselben/ weder öffentlich noch zu Haus ihrer Religion Gottesdienst gehabt/ wie auch diejenige/ so nach gemachten Frieden in folgenden Zeiten eine andere Religion/ als ihre Obrigkeit bekennen/ und annehmen würden/ sollen geduldet und gelitten/ auch anderswo ihren Gottes-Dienst zu halten/ und ihre Kinder in der Religion in der Fremde und zu Haus durch privat-Præceptores aufzuziehen nicht solten gehindert werden. Woraus ohnstreitig zu argumentiren: Sollen diejenige/ die An. 1624. das Religions-Exercitium nicht gehabt/ geduldet/ und die obgedachte religions-annexa an gelegenen Orten zu suchen nicht gehindert werden; vielweniger diejenige/ die in besagten Jahr sie gehabt/ und sonst deshalben so statlich privilegiert sind/ obgedachter annexorum nicht beraubt werden/ da sie ihnen ausdrücklich nirgends verboten sind.

5. Weil Käyserl. Maj. sich selbst darüber bereits gnädigt erklärt haben/ wie hier/ kurz vorher/ angeführt worden. Weil oben eingeführet/ daß über das denen Schlesiern noch drey Kirchen eingeräumet worden/ fragte der Gegentheil was das vor welche wären?

Wurde beantwortet:

An Schweidnitz/ Jauer und Glogau/ welche Evangelici durch ihre eigene Kosten erbauen müssen/ und durch den §. 40. Art. V. versichert worden/ welcher also lautet: Über das aber/ was oben wegen besagter Schlesiern zur Königl. Cammer unmittelbar gehörigen Fürstenthumen verordnet worden/ verspricht die geheiligte Käyserl. Majest. daß Sie denen in solchen Fürstenthumen befindlichen Augspurgischen Confessions-Verwandten/ zu Treibung dieser ihrer Glaubens-Übung drey Kirchen/ welche sie ausser denen Städten Schweidnitz/ Jauer und Glogau/ nächst jedoch deren Mauern/ an hierzu bequémlich gelegenen Orten/ so auf Sr. Majest. Befehl ihnen angewiesen werden sollen/ so bald sie solches nach geschlossenen Frieden verlangen werden/ auf ihre eigene Kosten erbauen mögen/ zu verstaten.

Der Gegentheil streute hier ein: Es wäre allhier allein der Kirchen gedacht/ darinnen den Gottesdienst zu halten/ der Ministerialien und der Schulen vor die Kinder wird nicht erwöhnet/ welche bey eines jeden Orths ordentlichen Kirchen und Schulmeistern werden zu suchen seyn.

Wurde beantwortet:

Was die Ministerialien anlanget/ wäre schon oben ausgeführt/ daß Evangelici ihren Gewissen nach/ dieselben auch frey hätten über den Grängen und in andern benachbarten Orten/ und allhier/ wo ihrer Religion Gottesdienst ist/ zu holen/ und sich administriren zu lassen. Die Schulen aber könnten von diesen Kirchen/ den sichern Schluß nach/ nicht ausgeschlossen werden/ wäre auch derer Paciscenten Meynung niemahls gewesen/ wie in ihren Schreiben an Ihro Käyserliche Majest. Sie solches zum öftern erinnert haben; Und wäre ie ohnstreitig/ daß die Kirchen nicht könnten erhalten werden ohne Schulen/ denn wo ein Consequens ist/ da müste auch notwendig ein antecedens seyn/ und wie das Ende einer Sache verlangt oder haben will/ der will auch die Mittel und Wege/ so zu solchem Ende führen/ haben: Dabin dann auch der vornehmsten Publicisten Meynung gehe/ daß wer ein Recht bekommen/ eine Kirche zu bauen/ habe auch das Recht eine Schule anzurichten. Dann sie dienet zu dem öffentlichen Gottesdienst/ und ist regulariter in diesem begriffen. Ob demnach wohl der Schulen bey diesen Kirchen nicht gedacht wird/ so wäre doch die Billigkeit/ solche zuzulassen/ wegen ihrer connexität/ und daß die Aufzuehung der Jugend im Exercitio religionis

nis das vornehmste / und zu dieser Conservation, wohin denn die Intention derer Pacif-
centen und der Inhalt des Frieden-Schlusses ic. zielet / das einzige und stärcke-
ste Fundament ist. Wie so wohl die Königl. Majest. in Schweden / als die an-
dere protestirende Chur- und Fürsten Käyserl. Majest. deshalb die mahls
"angelegen / und diese Nothwendigkeit remonstrirer worden.

Der Gegentheil / überzeuget von diesen Gründen / sagte hierauf: Weil denn das In-
strumentum Pacis denen Schlesiern in Ihrem Religions-Exercitio die Maasß gebe / so
müsten Sie sich auch damit be Helfen / und nichts mehr fodern / als was Ihnen hievon ab-
gebe / und aus diesem paragraphis die Remedirung suchen / deshalb aber auf den Religi-
onis Frieden / den Majestät. Brief und Chur- Sächsischen Accord nicht mehr beruffen /
weil selbige durch dieses / als den septon Tractat restringiret / und limitiret worden.

Burde beantwortet:

Weil denen in S. §. 39. 40. bemerckten Vasallen und Unterthanen / ihnen und ih-
ren Kindern / wie oben ausgeführt / die Gewissens-Freyheit / und ein freyer / wie wohl
beschwerlicher Gottesdienst gelassen worden / so müssen sie auch freylich dabey geschülget /
und ihren darwieder zugefügten Beschwerden abgeholfen werden. Es wäre der da-
mahligen Pacifcenten Meynung / Evangelischer Seits / gar nicht gewesen / Ihnen durch
die zwey S. §. 39. 40. den endlichen Bescheid zu geben / und abzufertigen / als müsten sie da-
mit zufrieden seyn / und den gewaltigen Ab sprung von Ihrem vorigen Religions- Exerci-
tio, ohne Hoffnung des mehrern / ja völligen / leyden / und nichts mehr suchen. Catholi-
ci zwar hätten das eifrig gesucht / damit diese Verordnung des Friedens- Schlusses /
oder was der selbe wegen derer Schlesiern haben will / nicht nur auf eine Zeit / son-
dern auf ewig und immerfort / nicht interim, sondern in perpetuum beständig gelten
"solte / ohne daß weder von den Königen in Schweden / noch denen protestirenden
"Reichs- Ständen Käyserl. Maj. deshalb weder auf Reichs- Tügen / noch son-
"sten mehr dröfste interpelliret werden; Evangelici hätten sich aber durchaus nicht
darzu verstehen wollen / sondern weil ja die Käyserl. Gesandtschafft darauf so hart bestan-
den / und zu einem mehrern sich nicht wolten lencken lassen / auch bey allem sehr bedenklich
war / der Schlesiern und anderer Käyserlicher Erb- Länder Religions- Sache wegen / sich
dem zweiffelhaften Glück des Krieges / zu großem Nachtheil und Ruin der armen Unter-
thanen / ja der Religion selbst / länger zu unterwerffen; Gleichwohl sich auch ein Gewissen
machen / denen Schlesiern dasjenige zu nehmen / so sie ihnen nicht gegeben / und darzu we-
der Recht noch Noth hätten: Sie betauerten / sagt Buchsich aus dem PusENDORFF /
in seiner über den Friedensschluß heraus gegebenen Erklärung / daß die Härteigkeit
und Unbilligkeit derer Käyserl. die sie der so theuer / auch mit so grosser Mühe und
Kosten erkauften Freyheit des Gottesdienstes zu berauben sich unterstanden ha-
ben: Schlossen sie dennach endlich: Daß das / wessen die Käyserl. sich erbiethen /
jedoch mit dem Bedinge / daß dieses / so ferne es denen Evangelischen annehmlich
und falls ferne etwas zu ihrem Besten abgehandelt werden könnte / zulässig seyn:
Denn es wäre nicht zu erdulden / daß denen armen Leuten dasjenige / was ihnen
nicht gegeben oder verziehen worden / und zugleich die Hoffnung / dasselbe dereinst
wieder zu erlangen / durch öffentl. Treu und Glauben (woburch der Frieden-
Schluß verstanden wird) abgeschnitten werden sollte: Dahero denn endlich der §.
31. Art. V. verstanden und errichtet worden / welcher also lautet: Und nachdem von ei-
ner arößern Freyheit der Religion und deren Übung / in obbelegten und andern
der Käyserl. Maj. und des Hauses Oesterreich Reichen und Landen zu verstat-
ten / in gegenwärtigen Veraleich unterschiedliches gehandelt worden / man sich a-
ber wegen derer Käyserl. Bevollmächtigten Widersprechens nicht vereinigen
kön-

Können; So behalten Sr. Königl. Majest. in Schweden und die Stände Augsburgischer Confession sich die Freyheit vor/ auf nechsten Reichs-Lage oder sonst bey Käyserl. Majest. iedoch ohne einige Verletzung des Friedens/ und ohne alle Gewalt und Feindseligkeit/ respectiv einzukommen/ und gehorsambst vorzubitten.

Aus welchem S. deutlich erhelle/ daß die protestirende Fürsten mit der Disposition der vorgedachten zweyer paragraphor. keines weges zu Frieden gewesen/ noch die Schlesiern gänglich damit abweisen wollen/ sondern wie vorgedachtes nur interim besichien solten/ also sie sich ausdrücklich vorbehalten hätten/ so wohl auf Reichs-Tägen/ als sonst bey Ihr. Käyserl. Maj. um ein mehrers einzukommen und zu handeln.

Hier ist nichts/ als blosses bitten/ sagte der Gegenheil/ und Ihr. Maj. überlassen ob/ und was sie desfalls weiter resolviren wollten.

Wurde beantwortet:

1. Wäre genung/ daß das vorhin gesagte in diesem S. gegründet/ nemlich daß das Instrumentum pacis denen Erb-Fürstenthümern die endliche Maß nicht gebe/ vielmehr sie im Recht lasse/ mehrere Religions-Freyheit zu begehren.

2. Daß der Majestät-Brief und Accord nicht gänglich aufgehoben worden.

3. Daß die Evangelische Pringen schuldig wären/ sich der bedrängten Evangelisch. Schlesiern anzunehmen/ weil Sie sich dazu anheischig gemacht.

4. Daß dieses Ihnen von Käys. Maj. auch nicht könne übel ausgelegt werden/ weil selbst im Instrumento pacis es gegründet wäre. Auf die Objection selbst zu antworten/ so wäre

5. Zu merken/ daß gleichwie bey Abfassung der vorigen paragraphoram in Ansehung der Schlesiern/ man den schuldigen Respect gegen Ihre Käyserl. Majest. vor Augen gehabt/ um sie mit den aller glimfflichsten Worten zu entwerffen/ also wäre es auch in diesem geschehen/ und alles auf amicablem interveniren und demüthiges intercediren gestellet. Folge aber daraus nicht

6. Daß es nur in blossen Worten besichien solle. In der Königl. Schwedischen Instruction stehen die Worte ausdrücklich: Und ist keine solche Intervention zu verstehen/ die nur vergebens und fruchtlos wäre u.

Es sind grosse Könige und Fürsten/ so die Intercessionen auf sich genommen haben/ auf deren Vorbitte billige Reflexion zu machen/ daß Sie nicht allezeit leer abgewiesen werden.

7. Wäre es in einem solchen Instrument eingerücket/ darinn nichts gesetzt/ daß nicht seine Gültigkeit und Nachdruck haben solte. Eeglich

8. Haben Ihr. Käyserl. Majest. das ganze Friedens-Instrument, so gleich auch diesen paragraphum, und darinnen die facultatem interveniendi & intercedendi confirmiret, und also erlaubet Sie möchten interveniren und verbiten; daraus weiter folge/ weil erlaubet worden/ um mehrere Religions-Freyheit und Übung zu bitten/ daß die Verferirung davon nicht könne ausgeschlossen werden: Welches die Evangelische Pringen bey Ihr. Käys. Maj. ohne Nachlaß vorzustellen/ und wie um Abhelfung der zugefügten

S.

Bestimmungen / also auch noch um mehrere Religions-Freyheit vor die Schlesier bey Deroselben anzuhalten hätten.

Nachdem nun der Gegentheil hienyer nichts mehr einzuwenden hatte / mußte er endlich selbst gestehen: daß Schlesien allerdings zu Deutschland gehöre / und dieses um jenes Conservation sich zu bemühen habe / sonderlich die protestirende Fürsten sich ihrer daselbst betribten Glaubens-Genossen anzunehmen hätten.

Daß die Evangelische Religion und deren Übung in Schlesien guten Grund habe / und seine Sicherheit durch den Religions-Frieden / Majestät-Brief und Ehur-Sächsischen Accord erhalten hätte.

Daß der Majestät-Brief so wohl / als der Sächsische Accord mit großer Mühe und Kosten erworben worden / welche insgemein allen Fürsten / so wohl als Stände und Unterthanen / und einen jeden insonderheit / unter welcher Herrschafft und Jurisdiction er auch lebe / die Religions-Freyheit gestatten und versichern.

Daß nachdem der Majestät-Brief durch den Ehur-Sächsischen Accord erneuert / und damit / was in der Böhmischen Unruhe vorgegangen / vergeben und abgethan worden / Sie in beständiger Devotion und Treue gegen Ihr. Kayserl. Maj. beharret / und durch kein Verbrechen sich ferner dessen verlustig gemacht hätten.

Daß durch den Pragerischen Frieden die Fürsten zu Brieg / Liegnitz / Wohlau / (welches zu Liegnitz gehörig) Dels und die Stadt Breslau / sambt ihren Leuten und Unterthanen / Sie und ihre Posterität in ihrem Religions-Exercitio / Juribus und Privilegiis abermahls bestätigt worden / dadurch also neuen Grund hätten / sich auf den Majestät-Brief und Ehur-Sächs. Accord zu beruffen / und nach selbigen ihr Religions-Exercitium einzurichten.

Daß die andern Erb-Fürstenthümer / wegen des / daß sie allhier ausgeschlossen und gleichsam der Discretion des Cleri Romani überlassen worden / sich höchlich zu beschweren gehabt / und mit Zug excipiren können / daß sie unverschuldeter Weise ihres von undenklichen Jahren her gebrauchten / und durch den Majestät-Brief und Ehur-Sächs. Accord titulo oneroso versicherten Religions-Exercitii nicht entsetzet / noch von andern / durch Aufsrichtung eines particulier-Friedens / gleichdem der Pragerische Friede ist / Ihnen in Ihrer Abwesenheit ein so großer Prajudiz zugezogen werden können / dabero sich auch noch auf ihren titulo oneroso erworbenen Majestät-Brief und Ehur-Sächsischen Accord beruffen / und ihre Religions-Freyheit nach selbigen begehren könnten.

Daß das Instrumentum pac. Westphal. Art. V. §. 38. denen Fürsten zu Brieg / Liegnitz / Wohlau / Dels / und der Stadt Breslau / ihre Jura und Privilegia nebst dem Religions-Exercitio, wie Sie sie vor der Böhmischen Unruhe gehabt / abermahls bestätige / und daß allhier nicht nur die Fürsten und deren Hoff-Städte und Residenzen / sondern auch die Stände und Unterthanen / gleich als es im Pragerischen Recess desfalls ausgedrucket worden / verstanden wäre / wie Ihr. Kayserl. Ferdinandi III. in der Declaratoria an Ehur-Sachsen es ausgeleget / und Leopoldus durch unterschiedliche Resolutions an die Fürsten und Stände / und lezlich nach der Fürsten Tode / als Ihme diese Fürstenthümer angestammet / gegen die Stände insonderheit sich erkläret / sie bey dem Pragerischen Recess und Instrumento pacis, noch / wie vor / zu schützen und zu handhaben. Dabero die Stände und Unterthanen dieser Fürstenthümer / nach Anweisung des Osna-

brüglichen Friedens sich noch auf Ihren Majestät-Brief beruffen / und Ihr voriges Religions-Exercitium nach selbigen / auch noch heute begehren können.

Das die Worte: aus Gnaden verließen ihnen nicht nachtheilig seyn/ noch eine solche Gnade/ die zu keiner Zeit aufgehoben oder widerrufen werden dürffte/ nach sich ziehen könnte.

Das die andere Erb-Fürstenthümer zwar allhier so reichlich nicht bedacht wären/ doch müßten sie nach selbigen / ausser allem Zwang und in völliger Gewissens-Freyheit gelassen / und nicht gehindert werden / ihrer Religion Gottesdienst in der Nachbarschafft / so nahe es seyn kan / zu halten / und daselbst die ministerialia zu suchen / noch die Kinder in Ihrer Religion zu Haus und in der Fremdo / durch Ihrer Religion-Præceptores auferziehen zu lassen.

Das / ob wohl bey den 3. Kirchen zu Schweidnitz / Jauer und Blogau keine Schulen verhanden / sie dennoch ihrer Connexität wegen billig dabey seyn sollten.

Weil aber auch hiermit diese Fürstenthümer Ursach gehabt / nicht zu frieden zu seyn / indem keine Ursach verhanden gewesen / Sie ihres köpftlichen Kleinods / des Religions-Exercitii, als es im Majestät-Brief versichert ist / zu berauben / auch die Evangelische Fürsten weder Intention noch Freyheit hätten / darüber nach Gefallen zu disponiren / und die Schleyer in so grossen Tork zu setzen / Sie auch nicht weiter hereint gewilliget hätten / als daß die Käyserl. Aerbietungen interim angenommen werden sollten / Ihnen herentgegen die Freyheit verbleiben / bey Ihrer Käyserlichen Majest. deswegen auf Reichs-Tagen und sonst weiter einzukommen / so folge / daß das Instrumentum pacis denen Erb-Fürstenthümern desfalls die endliche Abheftung nicht gebe / sondern ihnen noch Freyheit ließe / um mehrere Religions-Freyheit anzuhalten ; Vorans weiter sicher zu urtheilen / daß der Majestät-Brief durch das Instrumentum pacis nicht aufgehoben / die Fürstenthümer aber auf selbigen sich noch beruffen / und nach selbigem Ihr Religions-Exercitium begehren können.

Das endlich / weil Ihr. Käyserl. Majest. in dem 41. §. eingetwilliget / und ihn ratificiret hätten / Ihr Majest. selbstn Sich zu einem mehrern verkunden zu haben schienen / warum die Schleyer auch bey Derselben geziemend anhalten / von denen Evangelischen Königen / Churfürsten und Ständen aber mit allem Zug begehren könnten / sich auf obige im Instrumento pacis versehene Weise / anzunehmen / und damit ihrem gutwilligen / aus Lieb den gewissen gethanen Versprechen mit Eysen nachzukommen. &c.



FK 129.
23

II i
2226

Derer
Evangelischen Schlesier

Religions- Freiheit

Worinnen
Dererelben neulichst ans Licht gekommene
Evangelische
Religions-Fundamenta
und dahero fließende
Gravamina

Der geträndkten Gewissens-Freyheit mit weit mehr gegründeten
Umständen dargethan und ausgeführet worden;
Besonders aber bewiesen wird / daß die



Evangelischen Könige/
Chur = Fürsten und Stände



des Heiligen Römischen Reichs/
Auf die im

Snabrückerischen Friedens-Schluss

versehene Weise / allerdings befugt seyn / so wohl zu Rettung des Gewissens als gethanen
Versprechens, sich Dererelben eifrigst und kräftigst anzunehmen.

Gedruckt im Monat Augusti 1707.

